

Das

teutsch = rheinische

Land = Recht.



Das teutsch-rheinische Land-Recht

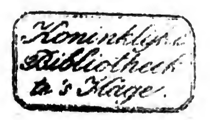
als

Resultat des Kampfes zwischen dem preussischen Landrecht und der auf dem linken Rheinufer bestehenden Gesetzgebung.

Ein cosmopolitischer Vorschlag

von

v. R.



Mannheim.
Bey Tobias Löffler.
1827.

Einleitung.

Eine gute Gesetzgebung ist das Wichtigste für jeden Staat, weil durch sie die übrigen staatsbürgerlichen Verhältnisse geregelt werden. Daher ist es nicht sonderlich auffallend, wenn nach der bekannt gewordenen königl. preuß. Cabinetsordre vom 23. October 1826, die Einführung des preußischen Landrechtes in der preußischen Rheinprovinz betreffend und des daraus erfolgten Antrages der Provinziallandstände in Düsseldorf, wie dieser durch öffentliche Blätter zur Kenntniß des Publikums gekommen, die Sache ein Gegenstand allgemeiner Theilnahme der Rheinländer und ernstlicher Betrachtungen der Gelehrten und Sachkundigen geworden ist.

Wenn man die Vox populi für die Vox Dei gelten läßt, und wie billig, annimmt, daß die Deputirten bei dem Provinziallandtag diese Volksstimme auszusprechen berechtiget und ermächtiget waren, so wird man nun die Ueberzeugung erlangt haben, daß das

preußische Rheinland die unbedingte Einführung des preußischen Landrechtes nicht wünscht, und daß die Sache schon als abgemacht zu betrachten wäre, wenn diese Landstandschaft nicht auf blos gutachtliche Vor- und Anträge beschränkt wäre.

Man kennt die verschiedenen Gründe nicht, die den Landtag zu seiner sehr zweckmäßig zergliederten Abstimmung bewogen haben, da die Sitzungen nicht öffentlich und Privatmittheilungen nicht erlaubt, oder doch unzuverläßig und zur weitern Bekanntmachung nicht geeignet sind. Die Gründe aber, die von der großen Mehrheit der Einwohner und des gelehrten Standes insbesondere laut angegeben werden, haben ohne Zweifel auch das landständische Gutachten motivirt.

Diese Gründe werden für und wider allenthalben erwogen, und vielfältig schon mit Leidenschaft gegen einander geltend gemacht. Der Kampf ist ungleich; die Mehrheit ist für die Beibehaltung des Bestehenden, während nur wenige das preußische Landrecht, ohne Modificationen, wünschen. Diese Mehrheit für das Bestehende theilt sich aber wieder in jene, die alles Bestehende, ohne Ausnahme, beibehalten, und in jene, die manches Bestehende als unpassend erkennend, durch Besseres ersetzt haben wollen. Das unbedingte Begehren der ersteren ist offenbar schon die Folge einer Partheisucht, so wie jene, die das preußische Landrecht

unbedingt und mit all seinen Unvollkommenheiten eingeführt, dagegen die bestehende Gesetzgebung gänzlich abgeschafft verlangen, die andere Partheiung bilden. Wer nun siegen wird, ist ungewiß, gewiß aber ist es, daß die Beibehaltung der bestehenden Gesetzgebung mit zeit- und sachgemäßen Modificationen der Wunsch aller unbefangenen, sachkundigen Vaterlandsfreunde ist.

Im gegenwärtigen Streit bekämpfen sich beide Theile mit Gründen, die sichtbar leidenschaftlich und zur Hauptsache nicht gehörig sind.

Die für das preußische Landrecht sprechen, behaupten unter andern, ohne sich auf den Gehalt der Sache selbst einzulassen, daß nur gerichtliche Beamten, die mit Abänderung des französischen Gesetzbuches einen Theil ihrer Wichtigkeit, oder auch einen Theil ihrer Einkünfte zu verlieren, fürchteten, oder solche Beamten und Advocaten, die nur in der französischen Gerichtsordnung routinirt seyen, ohne sich durch wichtige Vorbereitungsstudien, noch weniger durch Studium des römischen Rechtes, zu brauchbaren Justizbeamten gebildet zu haben, dermalen die Beibehaltung des bestehenden Verlangten. Die Vertheidiger der französischen Gesetzgebung hingegen geben vor, daß ein Theil des Adels und jene, die von ihm abhängten, für das preussische Landrecht darum so heftig sich erklärten, weil sie glaubten, daß mit diesem Landrecht auch ihre durch die

französische Gesetzgebung zu Grunde gegangenen Vorzüge, Privilegien, und vielleicht selbst das Feudalsystem wieder aufleben werde; daß ferner gewiße ältere Gesetzkundige und Beamten aus stets aufbewahrtem Haß gegen alles französische, auch hier ohne alle nähere Prüfung fürs preußische Landrecht stimmten, daß diese Menschen durch jene leidenschaftliche Abneigung verleitet, sich nicht einmal die Mühe gäben, das französische Gesetzbuch näher kennen zu lernen u. s. w. Aehnliche Aeusserungen erlaubt sich die Partheisucht wechselseitig, und mit Bitterkeit werden sich Vorwürfe gemacht, die zur Sache nicht gehören, eben weil diese in den Hintergrund gestellt wird, so bald Leidenschaft und Persönlichkeiten sich einmischen, es werden dann die vermittelnden Personen nicht mehr gehört, und ihr guter Rath für billige und gegründete Modificationen verhallt mitten im Geräusch der beiden Partheien.

Dieses ungerechte Verfahren bei einem so wichtigen Gegenstand führt nicht zum Zweck und es ist kaum begreiflich wie Männer von gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Bildung ihre politischen Ansichten bei Beurtheilung eines rein wissenschaftlichen Gegenstandes so vorherrschend können werden lassen, und daß viele das Gute, was uns in wissenschaftlicher Hinsicht von einer andern Nation bekannt oder mitgetheilt wird, darum zurückweisen, weil sie gegen diese Nation aus andern Ursachen — nun einmal eingenommen sind.

Wir entschließen uns schwer, französische Landesprodukte, die unserem sinnlichen Genüß zusagen, zu entbehren, und gebrauchen oder genießen sie selbst auf Unkosten vaterländischer Industrie. Warum wollen wir das Geistige derselben Nation, wenn wirklich etwas der Art vorhanden, nicht anerkennen, und zu unserm Nutzen verwenden? Es ist keine Nation in der Welt, die nicht irgend etwas Nützliches der andern mitzutheilen hätte, und diesen wechselseitigen Geistesverkehr aus einer lächerlichen Selbstgenügsamkeit oder aus Vorurtheil verwerfen, hieß seinem eigenen Verstand Hohn sprechen. Die mancherlei Vorwürfe, die man sich bei dem vorliegenden Gegenstande wechselseitig macht, sind nebst dem, daß sie die Hauptsache nicht berühren, nicht einmal, oder doch nur sehr schwach, begründet.

Es kann z. B. seyn, daß sich mancher Beamte, mancher Advocat aus Liebe zu seiner Stelle und zu seiner Familie, des französischen Gesetzbuches annimmt, wir müssen aber das nicht einmal vermuthen, und vielmehr glauben, daß sie es aus Liebe zur Wahrheit und aus Ueberzeugung für das Bessere thun. Gewiß weit zahlreicher sind aber die ganz unbetheiligten sachkundigen Vertheidiger des französischen Gesetzbuches. Es mögen auch Richter und Advocaten seyn, die nur mit diesem Gesetzbuche vertraut, bei Einführung einer andern Gerichtsordnung die glänzende Rolle nicht mehr spielen zu können, allerdings befürchten! Deren sind aber auf allen Fall doch nur

wenige; denn wer sich mit dem französischen Gesetzbuch so vertraut gemacht hat, daß er sich als Richter oder Sachwalter ausgezeichnet, oder gar eine Hauptrolle gespielt hat, dem können auch das römische Recht und andere damit verwandte Wissenschaften nicht fremd seyn; mit diesen Kenntnissen aber ausgerüstet, wird ihm jede andere Gesetzgebung auch leicht begreiflich werden, oder diese müßte an sich für jeden unverständlich seyn; dann soll sie aber gar nicht geltend gemacht werden. Wir haben sogar Beispiele, daß höhere Gerichtsbeamte an ehemaligen Tribunalien auf dem linken Rheinufer, sich ausgezeichneten Ruf, selbst als juridische Schriftsteller, erworben haben, die früher keine schulgerechte Universitätsbildung erhalten haben: ein Beweis, daß auch diese Wissenschaft durch anhaltenden Fleiß und eigenes Studium gründlich errungen werden kann. Diese Ausnahme von der Regel soll übrigens nicht angeführt seyn, um andere zu einer ähnlichen Selbstbildung zu ermuntern. Es bleibt nur ein gewagtes Unternehmen; übrigens auch in neueren Zeiten unanwendbar und ohne Nutzen, da Universitätsstudien und hinreichende Kenntnisse voraus gesetzt und durch strenge Prüfungen allenthalben nachgewiesen werden müssen, ehe man zu einem Amte gelangt. Eben so übertrieben scheint uns der Vorwurf, den man von der andern Seite dem Adel macht. Erstlich sind uns viele des Adels bekannt, die der französischen Gesetzgebung das

Wort sprechen, und sollen sich deren mehrere am Landtag zu Düsseldorf laut und mit vieler Sachkenntniß dafür erklärt haben. Die wenigen, welche den fehlerhaften Schluß von der Einführung des Landrechtes auf Wiederherstellung des Feudalsystems etwa machen könnten, müssen bei der gegenüber stehenden großen Masse nicht in Anschlag kommen, übrigens soll man auch eine Klasse Menschen nicht beneiden, wenn ihrer Geburt persönliche Vorzüge zugestanden werden, die dem Interesse der übrigen Staatsbürger nicht entgegen sind, und mehr wird ihnen keine Regierung in unserm Zeitalter zugestehen. Die Vernünftigen des Adels werden aber auch mehr nicht verlangen. Der Adel hat übrigens verjährte, und zum Theil — titulo oneroso — erworbene Rechte, die ihm wohl in einer Revolution ohne Schadloshaltung gewaltsam entrissen, aber nicht in einer gesetzlichen Staatsverfassung, auf gleiche Weise genommen werden können.

Eben so verhält es sich mit jenen, die alles ohne Gnade und Barmherzigkeit verwerfen, was nur den Anschein französischen Ursprungs an sich trägt. Diese Zahl ist klein. — Sie wird sich ganz verlieren, wenn an die Stelle der Leidenschaft kalte, ruhige Ueberlegung und folglich Unpartheilichkeit getreten seyn werden. Wir können uns daher nicht einmal denen anschließen, die aus politischen Gründen alles französische verwerfen, wenn es auch besser ist, als das, was sie an

die Stelle setzen wollen; so etwas konnte wohl vor zehn Jahren von Staatsmännern geschehen, und damals sogar gebilligt werden, wenn Rechtsgelehrte aus politischen Rücksichten dem ganzen französischen Gesetzbuch den Stab gebrochen haben. Diese Zeiten sind vorüber, und weder aus Politik, weder aus andern Gründen, die die deutsche Treue beleidigen, muß das Bessere nicht verworfen, und eine ganze Gerichtsverfassung nicht geradezu verdrängt werden, weil sie französischen Ursprungs — sogar geschichtswidrig — zu seyn gehalten wird. Alles, was deutscher Sinn mit Klugheit und Recht fodern soll, ist: deutsche Sprache in den Gerichtshöfen, deutsche Gesetzbücher — und — deutsche Richter. Die Gesetze selbst und das gerichtliche Verfahren, wenn sie Vorzüge haben, sollen vernünftiger Weise nicht verdrängt, und die Verbesserungen daher genommen werden, wo sie sich finden.

Der Code-Napoleon enthält nichts, was der bürgerlichen Freiheit zuwider ist, oder Willkür genannt werden könnte. Man muß nur nicht auf Rechnung des Gesetzbuches stellen, was der Kaiser, der ihm seinen Namen gab, aus Macht-Vollkommenheit gegen den Inhalt des Gesetzes durch Kabinets-Justiz hie und da vielleicht verfügt hat! —

Vieles liegt auch gar nicht in diesem Code, was oft deutsche Rechtsgelehrte, durch eine eigene Erläuterungssucht verleitet, ganz irrig hineinlegen. Weit überwiegender ist aber das Gute, Zeit- und Zweckgemäße, was sich wirklich darin findet.

Der Code-Napoleon ist verständlicher abgefaßt, als viele andere Gesetzbücher. Seine Methode ist synthetisch, während das preußische Landrecht z. B. die analytische im Vortrage gebraucht, die weit leichter Mißverständnisse veranlaßt, und unredlichen Sachwaltern mehr Stoff zu weitläufigen Prozessen darbietet. —

Dunkelheiten giebt es überall; sie sind aber sehr relatif: was der eine leicht begreift, sieht der andere nicht ein. Es kommt dabei Vieles auf die Gewohnheit an, nach dieser oder jener Methode zu denken.

Die Lehre über den bürgerlichen Tod, die mit dem peinlichen Gesetzbuch in Verbindung steht, ist in keinem uns bekannten Gesetzbuche so gründlich und menschlich zugleich abgehandelt, als im Code-Napoleon. Selbst das, was dem menschlichen Gefühle entgegen zu seyn scheint, beruht auf strengen Rechtsgrundsätzen, wie z. B. die Auflösung der Ehe durch den bürgerlichen Tod. Man behauptet zwar, daß kein bürgerlicher Richter befugt sey, das Band der Ehe aufzulösen: aber im preußischen z. B. wird sogar der Ehescheidungsprozeß von einem weltlichen Gericht eingeleitet, und von diesem auch das Urtheil gesprochen. Der ganze privatrechtliche Zustand ist im Code-Napoleon vollständiger und gründlicher bestimmt, als in irgend einem andern Gesetzbuche, in denen dieser wichtige Theil der Gesetzgebung oft ganz unbeachtet belassen wird.

In wenigen Gesetzbüchern ist der, der Natur des Menschen und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gemäße Unterschied zwischen geringen Vergehen und eigentlichen Verbrechen so richtig bezeichnet, um vor ein einfaches Polizeigericht oder vor den peinlichen Gerichtshof verwiesen zu werden, als im französischen Code. Wer wird das in Deutschland noch häufig be-

stehende polizeiliche Verfahren in geringfügigen Vergehen billigen, wenn der Dorfschultheiß, Vogt, oder Bürgermeister seinen Nachbar brevi manu auf 24 Stunden in's Loch stecken, die Geige anhängen, oder ihm wohl gar eine Tracht Prügel geben lassen darf! Alles das ist Folge der noch nicht gesonderten Administrativ-Gewalt von der Justiz.

Die Constatirung des Civilstandes nach der französischen Gesetzgebung wird allenthalben und selbst in Deutschland als vorzüglich anerkannt, und dem in Frankreich über Maaß und Ziel zugenommenen Einfluß der Geistlichkeit ist es noch nicht gelungen, diesen Theil der Gesetzgebung umzugestalten, so sehr sind selbst die Anhänger dieser Geistlichkeit von der Vorzüglichkeit dieser Einrichtung überzeugt. Die Nachläßigkeit, mit welcher die Civilstandsbeamten diesen Gegenstand meistens behandeln, beweißt nichts gegen dessen Nützlichkeit; eine strenge Aufsicht auf diese Beamten wird die Mißbräuche vermindern, und das Gute nicht schlecht werden lassen.

Das durch Staatsprokuratoren vertretene öffentliche Ministerium in der französischen Gerichtsverfassung ist eine zweckmäßige Institution, die man leider in vielen andern Ländern noch vermißt. Die diesen Beamten gesetzlich hingewiesenen Attributionen beurkunden am besten dessen Nützlichkeit. Herr Oberstaatsprokurator Lombard sagt: „dieses Institut würde in die preußische Justizverwaltung einen Schwung brin-

gen, der alle Erwartung der Nicht-Kenner überstiege."
und Herr Staatsprocurator Bessel äussert sich dahin,
„es sind unverkennbare große Vortheile, welche es für
die Rechtspflege, für die ganze Haltung der gericht-
lichen Behörden und die Leichtigkeit ihrer Bewegung
darbietet; es verdient in die Gesetzgebung unseres
Staates übertragen zu werden."

Das Institut der französischen Friedensgerichte,
obgleich mancher Verbesserung fähig, ist eine der wohl-
thätigsten Einrichtungen für die bürgerliche Gesellschaft.
Der Rheinländer würde diese Institution mit Schmer-
zen entbehren, aber auch dankbar annehmen, was man
diesem Gericht, von woher es komme, als gut erprobt
etwa noch beifügen könnte, ohne jedoch die Wesenheit die-
ser Institution — den Versuch zum friedlichen Ver-
gleich — aus dem Auge zu verlieren.

Das französische Vormundschaftswesen ist schwan-
kend und keineswegs zureichend. Der sogenannte Fa-
milienrath — eine schöne Idee — reduzirt sich mei-
stens auf die Willkühr des Friedensrichters — ist die-
ser ein rechtlicher, verständiger Mann, dann geht die
Sache gut; im Gegentheil ist der Minderjährige ge-
fährdet. Eben so unvollkommen ist aber dieser wich-
tige Punkt in der preußischen Gesetzgebung.

Die Handelsgerichte, wie sie durch die französische
Gesetzgebung bestehen, sind für das Comerz sehr zweck-
mäßige Tribunalien; mancher deutsche Handelsstand be-

neidet mit Recht den Rheinländer wegen dieser Einrichtung. Ob ein Rechtsgelehrter als Präsident dieses Gerichtes jedesmal ernannt werden sollte, möchte verschieden beantwortet werden. Der Verfasser glaubt, daß dabei das commerzirende Publicum nur gewinnen könne, ohne jedoch der Fähigkeit eines manchen dermalen präsidirenden Kaufmanns zu nahe zu treten. Eine Verbesserung bei dem Fallitverfahren zum Vortheil der Massengläubiger ist wünschenswerth, und wird von jedem gefodert, der das dermalige Verfahren kennt.

Das Formenwesen in der französischen Gerichtsverfassung ist erdrückend, und wird für die Betheiligte, deren Rechte sie wahren sollen, oft gefährlich. Ein nachläßiger Anwald, ein ungeschickter oder ein schlechtdenkender Huissier, kann seine Parthie ins Unglück bringen. Wir können besonders hinsichtlich der letzteren nur dem beistimmen, was Herr Oberstaatsprocurator Lombard sagt: „eine Subhastation nach französischer Proceßform ohne Nullität, gilt für ein wahres Kunststück.“ — Das ist zwar traurig, aber buchstäblich wahr.

Dieses Institut der Huissier's ist auch schon alt — teutschen Ursprungs und hat mit der Zeit manche Veränderung erlitten, bis es, nach dem französischen Zuschnitt, ganz ausgeartet, und landesverderblich geworden ist. Belege hierzu finden sich wohl an den meisten

Tribunalien, und daher ist eine Abänderung bei dem executorischen Verfahren durchaus nothwendig.

Praktische Geschäftsmänner wollen 1) Verminderung der Huissier, 2) wissenschaftlich gebildete Männer, unter deren Leitung und Verantwortlichkeit die gewöhnlichen Boten oder Executanten stehen, 3) Vereinfachung der Acten und endlich 4) Verminderung der Taxen.

Der nämliche Herr Oberstaatsprocurator Lombard *) sagt: „Die privatrechtlichen Bestimmungen des französischen Civilcodex sind ein Gemisch römischen Rechts und französischer Gewohnheitsrechte, so wie die privatrechtlichen Bestimmungen des preußischen Landrechts ein Gemisch römischen Rechts und deutscher Gewohnheitsrechte", dies ist allerdings wahr — aber es fragt sich nur, welche Mischung die passendsten Bestandtheile zusammen verbindet! und wie diese Vermischung geschehen ist. Historisch gewiß ist es, daß das linke Rheinufer wenigstens bis zur Theilung des Reichs im Jahr 843 — mit Gallien vereiniget und diese ganze Volksmasse wie **eine** Nation durch die nämlichen Gesetze regiert wurde, daher datirt sich die noch sichtbare Aehnlichkeit zwischen dem germanischen Rechte in Deutschland und dem Gewohnheitsrechte in Frankreich — und auf diese Weise wird es auch klar, daß das Gemisch

*) Ueber die bevorstehende Veränderung der Gesetze in den königl. preuß. Rheinprovinzen. Von August Lombard, königl. Oberprocurator zu Coblenz. Coblenz, 1827.

des römischen Rechts mit französischem Gewohnheitsrechte, welches im Code-Napoleon existirt, nicht so ganz unpassend ist, als wenn man unserer Gesetzgebung Gewohnheitsrechte aus einem Lande beimischen wollte, mit dem das Rheinland weder vor noch nach dem Mittelalter in irgend einer Berührung gestanden. Man entferne übrigens die französischen so gut als die alt-preußischen Gewohnheitsrechte ohne Unterschied, wenn sie dem rheinischen Vaterlande nicht zusagen, und nehme nur rein vaterländische wieder auf, die vielleicht durch den Code-Napoleon sogar untergegangen sind. Ganz historisch richtig ist daher nicht, was Herr Lombard sagt, daß preußische Gewohnheitsrechte passender für das Rheinland seyen, als die Coutumes de Paris, insofern unter letzteren französische Gewohnheitsrechte, im ausgedehnten Sinne, verstanden werden sollen. Mehr hierüber und auf das gründlichste theilt uns Herr Staatsprokurator Maurer in einem vortrefflichen Werke mit, welches wir gleich näher bezeichnen werden.

Das französische Hypothekenwesen ist mangelhaft, das preußische unvollkommen. Man nehme folglich die Verbesserungen her, wo sie sich finden, und gebe für Mangelhaftes nicht — Unvollkommnes.

Das preußische Landrecht enthält Vieles, was dem dermaligen geistigen Kulturzustand der Menschen, und insbesondere dem Rheinländer nicht mehr entspricht, Manches, was in Gesetzbüchern gar nicht vorkommen,

und als natürliche allgemeine Rechtsregel vorausgesetzt werden sollte, z. B. warum dürfen die Juden 8 pCt. Zinsen nehmen, und die christlichen Kaufleute nur 6 pCt.? warum sind die Juden mit zwanzig Jahren volljährig erklärt und die Christen nur nach dem vierundzwanzigsten Jahre? Nur der Bauer darf wegen Real-Injurien Schmerzengeld verlangen; Leute aus höhern Klassen nicht! Wer seinem Gesinde Kost verspricht, muß sie ihm in den jeden Orts üblichen Speisen bis zur Sättigung geben!! — Wir haben bisher aus dem Ganzen nur einzelne Stellen ausgehoben, auf Vergleiche aufmerksam gemacht, und wollen aus frühern Schriftstellern, die diesen Gegenstand gründlich und im Zusammenhange behandelt haben, nicht alles wiederholen. Dahin gehört unter andern der Herr Doctor Brinkmann in Göttingen, der im Jahre 1814, durch ein Werk des Herrn Rhebergs veranlaßt wurde, diese Vergleiche anzustellen. Diese unpartheiische, gründliche, mit vieler Urbanität ausgeführte Prüfung verdient besondere Aufmerksamkeit. Herr Brinkmann schrieb sein Werk in einer Zeit, wo es sogar gefährlich gewesen seyn soll, Wahrheiten zu sagen, wenn sie nicht der Tagespolitik knechtisch untergeordnet werden konnten.

Wir wollen noch die Vorzüge der französischen Gerichtsverfassung in Absicht auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, und dann des Kriminalverfahrens, besonders das Geschwornen-Gericht, prü-

sen, und hiebei die schon erwähnten Werke der Herren Staatsprokuratoren **Lombard** und **Bessel***), beide ehemalige alt-preußische Justizmänner, und nun seit mehreren Jahren als Staatsprokuratoren an rheinischen Justizhöfen fungirend, dann das Werk des baierischen Hrn. Staatsprokurators **Maurer****), vorzüglich zum

*) Denkschrift, betreffend die Revision der Gesetzgebung des preußischen Staates für Gerichtsverfassung und Formen der Civil- und Strafrechtspflege. Von **Bessel**, königlichem ersten Prokurator am Landgerichte zu Koblenz. Bei Heriot in Koblenz. 1826. — Herr **Bessel** giebt uns schon das Gerippe einer neuen Gerichts-Organisation. Sie verdient, wie die freimüthigen Ansichten des Herrn Ober-Staatsprokurators **Lombard**, den lebhaftesten Dank der Rheinländer, weil sie die Haupt-Elemente der bestehenden Gesetzgebung zum Grunde legt. Was hinzu gefügt oder hinweg gethan wird, ist meistens zweckmäßig, oder doch von der Art, daß man daraus wahrnehmen kann, wie sehr der Herr Verfasser durch Konzessionen die Partheien zum Vergleiche zu stimmen sucht. Diese kleine aber gehaltvolle Denkschrift gehört zu den brauchbaren Materialien für irgend eine Revisions- oder Gesetzgebungs-Kommission.

) Georg Ludwig **Maurer. Geschichte des alt-germanischen und namentlich alt-baierischen öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens, dessen Vortheile, Nachtheile und Untergang in Deutschland überhaupt und in Baiern insbesondere. Heidelberg 1824, bei Mohr.

Dieses Werk ist eine mit reicher Erudition ausgearbeitete geschichtliche Darstellung des alt-germanischen und neuern Ge-

Grund legen. Solche höhere Justizbeamten von anerkannter Red- und Rechtlichkeit, die zugleich vollendete praktische Juristen und Geschäftsmänner sind und in ihrer amtlichen Stellung den Gegenstand gründlich durchdacht und eingesehen haben, müssen unserer Mei-

richtsverfahrens, die als Beantwortung einer Preisfrage von der königlichen Akademie der Wissenschaften in München gekrönt wurde. Der Herr Verfasser war mehrere Jahre hindurch Staatsprokurator im baierischen Rheinkreise, und verbindet mit großen Kenntnissen der Rechtsgeschichte und der Rechtstheorie ein Amt, in welchem er sich die praktischen Erfahrungen erwerben und verarbeiten konnte, wovon er hier vollen Beweis liefert. Sein König hat diese Kenntnisse zu würdigen gewußt, und ernannte den Herrn Maurer zum Professor der Rechtsgeschichte und des französischen Gesetzbuches bei der Universität zu München. Diese Ernennung betrachten die Rheinbaiern als eine neue Garantie für die fernere Beibehaltung der bestehenden ihnen lieb gewordenen Gesetzgebung, wie ihnen solche von dem Höchstseligen Könige zugesagt, und königlich treu erhalten wurde. Se. Majestat der jetzige König von Baiern kennt und ehrt nicht minder die Wünsche seines ihm treu ergebenen Volkes am Rhein; Er kennt zugleich die Vorzüge und die Mängel der französischen Gesetzgebung, Er erhält das viele Gute und wird das weniger Gute, das Unbrauchbare, auf Gutachten seiner treuen Stände, nach und nach durch Besseres ersetzen. Zu den vielen Beweggründen einer treuen Anhänglichkeit und aufrichtigen Liebe der Rheinbaiern an ihren König gehört auch unstreitig die Erhaltung der bestehenden Gerichts-Ordnung.

nung nach, kompetente. Richter, und ihr Ausspruch von hoher Wichtigkeit seyn, besonders für die, welche mit der Revision des bestehenden, oder mit der Redaktion des neuen beauftragt sind, und vielleicht das französische Gerichtsverfahren in der Nähe zu bemerken, keine Gelegenheit hatten.

Oeffentlichkeit. Mündlichkeit.

Im gewöhnlichen Geschäftsleben schreibt man sich nicht, wenn man sich mündlich benehmen kann. Warum sollte das anderst bei dem gerichtlichen Verfahren seyn, wo die Partheien sich einander gegenüber stehen, und die Richter zugegen sind, um sie zu hören? Der Gebrauch der Zunge und der Sprache ist dem Menschen angeboren, es bestand demnach mündliches Benehmen früher, als die Mittheilung durch Zeichen oder Schrift. Daher auch das mündliche Verfahren bei Gericht dem schriftlichen vorausgegangen ist, und wer das erstere französischen Ursprungs hält, und ihm darum etwa so feind ist, kann seinen Irrthum gar leicht durch die Geschichte berichtigen; es ist alt-germanischer Herkunft, und wurde nach und nach durch das römische und ganz besonders systematisch durch das kanonische Recht verdrängt, bis es endlich mit der Errichtung des Reichs-Kammer-Gerichts und durch die

zugleich eingeführte Gerichtsordnung ganz abgeschafft, und durch ein breites, schwerfälliges, schriftliches Verfahren ersetzt wurde, indem die Gerichte in den einzelnen reichsständischen Ländern diese Gerichtsordnung des Reichs-Kammer-Gerichts auch bei sich eingeführt haben. Zwar wurde hie und da noch bis zum Ende des siebenzehnten Jahrhunderts eine Art summarischen Verfahrens in erster Instanz beibehalten, welches als ein kleiner Rest der Mündlichkeit gelten mag; und wenn dieses Verfahren nicht von einem einzigen Richter geleitet, und durch die Sportelsucht nicht hie und da zufällig mißbraucht worden wäre, so könnte man solches einigermaßen mit dem dermaligen Verfahren im Civilprozeß vergleichen.

Die Mündlichkeit oder das nach der französischen Gerichtsordnung bestehende mündliche Verfahren wird, besonders im Auslande, oft irrig für das altgermanische Verfahren jener Zeit gehalten, wo gar nichts Schriftliches vorkam, weder Zeugenverhör, weder das Urtheil aufgezeichnet wurde u. s. w. Dieser Irrthum ist den Ausländern zu verzeihen: giebt es ja viele Menschen im Lande selbst, die, obgleich sie über die Sache sprechen, doch noch nie einer gerichtlichen Verhandlung selbst beigewohnt haben!

Dagegen sind uns mehrere höhere Staatsbeamten aus Nord- und Süd-Deutschland bekannt, die ihre Voreingenommenheit gegen dieses Verfahren völlig ab-

gelegt haben, nachdem sie an Ort und Stelle mehrere gerichtlich-mündliche Verhandlungen angehört hatten.

Wir wollen nun die schon oft genannten Staatsbeamten hören, und nur das Resultat ihrer Bemerkungen über Mündlichkeit und Oeffentlichkeit in so weit anführen, als es zu unserm Zwecke nöthig ist.

Herr Staatsprokurator Bessel sagt im ersten Abschnitte seiner Denkschrift: „die Mündlichkeit des Verfahrens im Civil- und Criminalprozesse, welche jedem Richter eine gleichmäßige Kenntniß von Thatsachen verschafft, und ihn in den Stand setzt, nach Ueberzeugung ohne gesetzlich vorgeschriebene positive Beweis-Regeln über die geführten Beweise, Wahrheit oder Unwahrheit von Thatsachen, Schuld oder Nichtschuld zu entscheiden, die theilweise Existenz des Thatbestandes oder der Schuld, folglich die ausserordentliche Strafe in solchen Fällen ausschließt, zur Beförderung der Rechts-Idee im Volke wegen des Anerkenntnisses, welches das materielle Recht hier findet, bedeutend beiträgt, und eine große Vereinfachung und Erleichterung des Geschäftsganges möglich macht." Ferner über die Oeffentlichkeit des Verfahrens: „Publicität des Civil- und Criminalverfahrens, und wenn sie für jetzt ausser dem Plane der Regierung liegen sollte, doch Gegenwart der Partheien und deren Bevollmächtigten bei der Verhandlung der Sache und allen Theilen des Be-

weisverfahrens, Mittheilung der Akten an dieselben, auch ohne besondere richterliche Erlaubniß, Oeffentlichkeit der Archive in Absicht der richterlichen Erkenntniß und Mittheilung der Erkenntnißgründe aler richterlichen Urtheile." Wir sehen hier, mit welcher Umsicht der redliche Staatsprokurator die Bedingnisse andeutet, unter welchen er eine Abänderung zugestehen möchte, im Fall, gegen sein Erwarten, dieses Opfer vielleicht aus andern Gründen gebracht werden müßte. Der Herr Ober-Staatsprokurator Lombard äussert sich in dem schon erwähnten Werke über diese beiden Momente der Gesetzgebung: Mündlichkeit und Oeffentlichkeit noch bestimmter, und der Verfasser kann nichts Besseres thun, als diesen scharfsichtigen, unbefangenen, rechtlichen Staatsbeamten selbst sprechen zu lassen.

„Die mündliche Verhandlung bringt nicht allein den Vortheil eines weit rascheren lebendigeren Geschäftsganges, sondern den noch weit größeren Vortheil, daß der erkennende Richter unmittelbar selbst den Beschuldigten und die Zeugen sieht und hört, und sich seine Ueberzeugung aus dem, was er selbst gehört und gesehen hat, entnimmt. Nach meiner in beiden Criminalprozessen gemachten Erfahrung ist die Mündlichkeit nicht nur das ungleich bessere, sondern das einzige Mittel die Wahrheit zu finden, so weit solche zu finden dem Menschen möglich ist."

Niemand wird diesen aus den alt-preußischen Provinzen an das rheinländische Gericht nach Koblenz versetzten Staatsbeamten der Anhänglichkeit an das Franzosenthum verdächtigen, oder ihn einer den Rheinländern zuweilen vorgeworfenen Voreingenommenheit gegen das preußische Landrecht beschuldigen; er hat vielmehr, wie es zu vermuthen ist, ein Vorurtheil gegen das französische Gerichtswesen an den Rhein mitgebracht, dieses aber als unbefangener Rechtsgelehrter und Geschäftsmann durch gemachte eigene Erfahrungen, und nachdem er zur Ueberzeugung des Besseren gelangt war, aufgegeben. Herr Lombard giebt uns noch ein weiteres Zeugniß für die Vorzüglichkeit des französischen Gerichtsganges und der Gesetzgebung, ein wahres argumentum ad hominem; als Resultat seiner Beobachtungen führt er an: „ich habe nun die Hauptmomente berührt, welche die rheinische Gerichtsordnung von der preußischen und diese von jener auszeichnet; trotz ihrer Fehler und Mängel bringt die erstere glänzendere Resultate hervor: ich führe als Beispiel aus unsern Prozeßlisten an: im vorigen Jahr (1826) schwebten bei den Friedensgerichten des Koblenzer Bezirks 9572 Civilprozesse, von welchen nur 132, als nicht abgemacht, in das neue übertragen wurden. Es schwebten bei denselben Gerichten 15,924 Contraventionssachen, von welchen nur 56 unentschieden blieben. Am Landgerichte schwebten Civilprozesse 1001 und

nur 82 blieben unbeendigt. Untersuchungssachen 815 und nur 40 blieben unentschieden. Solche Resultate einer prompten Justizpflege kann nur die Mündlichkeit hervorbringen, und die Promptitude ist es hauptsächlich, welche das Volk von seiner Justiz verlangt, und welche seinen Wohlstand sichert. Die preußische Gerichtsordnung namentlich macht Ansprüche an die Justizbeamten, welche menschliche Kräfte übersteigen u. s. w. Unsere Mitbürger — fährt Herr Lombard fort — in den alten Provinzen achten und ehren die Kenntnisse, die Redlichkeit und den emsigen Fleiß, welche ihre Magistratur auszeichnen; aber zahllose Beschwerden über Verzögerungen beschäftigen die höchsten Behörden. Nicht eine wurde übergeben, als des Königs Majestät unsere Stadt mit Ihrer Anwesenheit beglückte, und die Besorgnisse, welche die Rhein-Preußen bei der bevorstehenden Veränderung ergriffen haben, und ihre lauten Aeusserungen beweisen ihre Zufriedenheit mit der gegenwärtigen Justizverwaltung. Je schwieriger es den Regierungen wird die immer wachsenden Prätensionen der Völker zu befriedigen, je auffallender muß diese Erscheinung seyn. Sie beweiset, daß in der rheinischen Gesetzgebung mitten unter ihren Fehlern, Institutionen sind, welche die wohlthätigsten Wirkungen hervorbringen; die Weisheit unseres Gouvernements wird sie auffinden und sich damit bereichern.“

Eine solche freimüthige, unpartheiische Sprache — ich wiederhole es — verdient den wärmsten Dank aller Rheinländer. Dieses treue Bild des rheinländischen gerichtlichen Verfahrens erklärt zugleich die beiden Rundschreiben, wovon öffentliche Blätter Meldung gethan, deren das eine von dem hohen Justizministerium an die Gerichte in den alt-preußischen Provinzen erlassen worden seyn soll, um über die schwerfällige Justiz und die vielen rückhaftenden Prozesse Vorwürfe zu machen, während das andere von dem General-Staats-Prokurator in Kölln an die Friedensgerichte in der Rheinprovinz gerichtet, diesen wegen der schleunigen Justizpflege große Zufriedenheit bezeugt hat. Eines scheint dem Verfasser unbegreiflich: Herr Lombard, nachdem er uns die Vorzüge des mündlichen Verfahrens anschaulich dargestellt, prophezeit, daß dem ohngeachtet der alte deutsche Schriftwechsel, für die Ober- und Untergerichte, an die Stelle der Mündlichkeit treten würde! Die Rheinländer hegen eine andere Hoffnung und glauben nicht, daß die vom Volk gewünschte, von den erfahrensten Staatsbeamten als gut erprobt und erkannte Mündlichkeit und Oeffentlichkeit abgeschafft werde! *)

---

*) Herr Ober-Staatsprokurator Lombard führt noch manches von den Gerichtsverfassungen in Preußen und Sachsen an, namentlich über deren große Aehnlichkeit mit der französischen und über die Wahrscheinlichkeit nach dem Muster dieser

Der Herr Maurer, in seiner schon erwähnten gelehrten Schrift, muß im Zusammenhange gelesen und

---

zuletzt organisirten Provinzen auch in der Rheinprovinz gemodelt zu werden. Dieses ist für die Rhein-Preußen in so weit beruhigend, als demnach nicht alles Gute mit dem Unbrauchbaren vertilgt würde. Wenn aber Herr Lombard die Vermehrung des Justizpersonals als eine nothwendige Folge und als eine Vorzüglichkeit dieser alt-preußischen Gerichtsordnung anrühmt, dann begreifen wir den vollendeten Geschäftsmann nicht! „Die Jugend erhält ein schnelleres Avancement" sagt er! aber sind denn die Justiziablen nur dafür da, um diese liebe Jugend schnell zu unbärtigen Richtern avanciren zu machen? Es ist schon lange die laute, gerechteste und von allen Regierungen tief gefühlte Klage in allen deutschen Ländern, daß eine zu große Anzahl der Jugend sich den höhern Studien widmen, und demnächst auf Staatsdienste Ansprüche machen. Man nimmt auch von Seiten der Regierungen hie und da — doch nur immer halbe Maaßregeln gegen dieses landesverderbliche den Steuerpflichtigen höchst drückende Uebel (Mößer sagt in seinen patriotischen Phantasien „daß der Schaden, den ein Land erleide, er komme aus der Chatoulle oder aus dem armen Block, der Unterthan am Ende ersetzen müsse, weil alle Beutel der Obrigkeit, sie mögen numerirt seyn wie sie wollen, gemeines Gut enthalten, dessen Ausfälle früh oder spät gedeckt werden mussen."); man verordnet strengere Prüfungen u. dgl., aber sind diese Menschen einmal ihrem väterlichen Gewerbe entwendet, sind sie mehrere Jahre auf Gymnasien oder hohen Schulen gewesen: dann wollen sie zu einem ehrenvollen Gewerbe nicht mehr zurück, und es ist

die Beweise, die er für die Vorzüglichkeit des öffentlichen und mündlichen Verfahrens, des mächtigen Ein=

---

auch meistens zu spät. Nun fängt die Zudringlichkeit dieser Leute an, eine Staatsanstellung wird als ein erworbenes Recht betrachtet, und kommt der noch zur Zeit sehr unbrauchbare Bittsteller nicht gleich nach beendigten Schulstudien in ein Aemtchen, das ihn nährt, dann wird über Ungerechtigkeit der Regierung, über Mißkennen der Verdienste!! — ganz studentenmäßig gelärmt. Auf diese Weise wird mancher mittelmäßige Kopf, mancher wenig unterrichtete Mensch, dem Staate als eigentlicher Pensionär aufgeladen, der dem Gewerbsstand, dem Ackerbau u. s. w., mehr als im Staatsdienste geleistet haben würde.

Wollte man nun, um diesem Uebel abzuhelfen, Gerichtsordnungen einführen, die ein größeres Dienstpersonal erfordern? Wir glauben mit Thibaut, daß der Bürger darauf bestehen dürfe, daß er nicht für den Juristen geschaffen ist, so wenig als für die Lehrer der Chirurgie, um an sich lebendigen Leibes anatomische Versuche anstellen zu lassen.

Man reduzire vielmehr die Zahl aller nicht streng nöthiger Beamten im Justiz=, wie im Administratiffache, ohne doch den Dienst leiden zu machen. Man besolde die wirklich Nöthigen auf eine Art, daß sie von allen Nahrungssorgen frei, ihrem Amt sich ganz ergeben können; man fordere dieses aber auch und seye streng gegen die Fehlenden.

Es ist uns ein trauriges Gefühl zu lesen wie man sich über die Mehrzahl der Studenten an den verschiedenen Universitäten streitet! mathematisch berechnet, was sie dem Staate an Beamten nöthig ist, befinden sich an allen Universitäten derma=

flusses dieser Verhandlung nicht allein zur Erleichterung und wirksameren Handhabung der Justiz, sondern auch zu deren Beschleunigung, nicht nur historisch aus dem Mittelalter, sondern auch aus seinem eigenen praktischen Geschäftsleben, geliefert hat, sind für den, der daran zweifelt, oder für den Nichtkenner der gegenwärtig bestehenden französischen Gesetzgebung durchaus klar, und die Sache erschöpfend. Derselbe will keineswegs die schwachen Seiten dieses Gerichtsverfahrens verbergen; er spricht eben so offen und unpartheiisch als seine Herren Kollegen in Rhein-Preußen, und wir wollen dessen Glaubensbekenntniß nur mit wenigen Worten aus der Vorrede zu seinem Werke hier anführen: „ich habe", sagt er, „diese alt-germanischen Gerichtsgebräuche verfolgt von den alleraltesten Zeiten an bis auf unsere Tage. Mein Werk gehört darum nicht zu den blos gelehrten Untersuchungen, es greift auch in unser praktisches Leben ein, und wird darin, wie ich hoffe, nicht ohne alle Wirkung bleiben. Mein inniger Wunsch ist es wenigstens, daß wir, wie in anderer, so auch in dieser Hinsicht, von dem Fremden lassen, und zum Einheimischen, natürlich nach den Bedürfnissen unserer Zeit veränderten und verbesserten, zurückkehren

---

len über die Hälfte zu viel der Studenten, die meistens aus der Chatoulle oder aus dem armen Block, wie Möser sagt, erhalten seyn wollen, und mithin auf den Beutel der Steuerpflichtigen speculiren.

möchten. Zumal da das nationale Verfahren unläugbare Vortheile vor dem fremden, nämlich unserem gegenwärtigen blos schriftlichen heimlichen hat, wie jeder, der beide Verfahren genau und nicht blos oberflächlich kennt, wohl gerne zugeben wird. Wiewohl ich damit nicht gerade das französische Gerichtsverfahren als das non plus ultra von Weisheit anrühmen will ꝛc. ꝛc.“

Er beweist nun ferner, daß das alt-germanische öffentlich-mündliche Verfahren bei Gericht den vortheilhaftesten Einfluß auf die richtigste Anwendung der Gesetze gehabt und noch hat, daß die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens die Verbreitung der Rechtskenntnisse befördere u. s. w.

Das Selbstsehen und Hören der Partheien sowohl, als namentlich der Zeugen und übrigen Beweise, ist für die Urtheile von unendlicher Wichtigkeit; unendlich wichtiger noch für die Partheien selbst; warum sollten denn diese ausgeschlossen seyn von einer Verhandlung, die nur sie allein betrifft? nicht nur haben sie ein unbestreitbares Recht zu hören und zu sehen, was denn eigentlich hier mit ihnen und über sie vorgeht, die Vorträge ihrer Redner und Gewalthaber zu hören, deren Vorträge zu verbessern oder ganz zu mißbilligen, sich auch hier noch mit ihnen zu berathen, selbst Aufklärungen zu ertheilen, wenn sie sehen, daß Redner und Richter im Irthum sind, selbst die Zeu-

gen zu hören, sie auf ihre Widersprüche, oder auf dieses oder jenes, was sie vergessen, aufmerksam zu machen, auf Befragen des Richters ihm mit einigen Worten oft mehr Aufschlüsse zu geben, als manchmal lange Reden und noch längere Schriften sich von dem Benehmen seiner Vertreter wie seiner Richter, von der Rechtlichkeit des Verfahrens überhaupt zu überzeugen! Dieses Recht ist auch um so schätzbarer, da ihre Gegenwart in der That durch keine andere menschliche Anstalt zu ersetzen ist, uud sich deren Vorzüge in allen den Ländern, in welchen man ihnen den Zutritt nie versagt, oder wenigstens wieder gestattet hat, bis auf unsere Tage vollkommen bewährt haben, wie ich bei Gerichten in Frankreich und auf dem linken Rheinufer, der Beispiele mehr als eines sah und selbst hörte u. s. w.

In welchem traurigen und wahrhaft niederschlagenden Kontraste stehen dagegen unsere heutigen Partheien da, wo noch heimliche, schriftlche Rechtspflege gilt, zumal aber in Criminalsachen? hat hier wohl der schwerer Verbrechen Beschuldigte, eben dieselbe Mittel zu seiner Vertheidigung? seinen Richter darf er ja nicht einmal sehen, ihm selbst nicht einmal sein Unglück klagen, durch seine bloße Gegenwart den meineidigen Zeugen nicht vom Reden der Unwahrheit abhalten! nicht einmal Gewißheit darüber zu erhalten, ist ihm gestattet, daß seine, wiewohl nur unvollständig der Schrift anvertraute Vertheidigung seinem Richter zu

Gesicht gekommen und von diesem gelesen und gewürdigt worden ist!

Um ein Gesetz richtig anwenden zu können, muß zuvor das Factum, welches nothwendig die Grundlage bei jeder Gesetzesanwendung ist, aufgeklärt seyn. Da nun nach dem obigen ohne allen Zweifel das öffentlich mündliche Verfahren mehr als das blos schriftliche geeignet ist, das Factum aufzuhellen, so ist es dasselbe zu gleicher Zeit auch für die richtigere Anwendung der Gesetze selbst. Schon der Umstand, daß bei der öffentlichen Rechtspflege die Parthieen oder deren Redner dem gesammten Gerichte das Factum vorzutragen gehalten sind, ihm geben, was da, wo schriftliches Verfahren gilt, der Referent erst mühsam aus den Akten zusammentragen muß, wo die Zusammenstellung des Factums fast Haupt- der rechtliche Theil nur Nebensache ist, zeigt, daß die schriftliche Verhandlung eben nicht das sicherste Mittel ist, um zur richtigsten Anwendung der Gesetze zu gelangen. Ein Gericht, das sich weniger mit dem Factum zu beschäftigen braucht, gewinnt schon darum mehr Zeit für das Rechtliche, was für das Bestreben des Gerichts allzeit die Hauptsache, das Herbeischaffen und Klarmachen des factischen Theils aber Sache der Parthieen seyn sollte, welchen dieses ja ohnedies und am besten bekannt seyn muß.

Nimmt man nun dazu noch, daß bei öffentlicher Rechtspflege überhaupt, und der alt-deutschen insbeson-

dere, die Gesetze vor gesammtem Gerichte von jedem der beiden Parthieen vorgelesen, von jedem nach seiner Weise erklärt und erläutert zu werden pflegten, so wird man wohl gerne zugeben, daß auf diese Weise jeder Urtheiler vollständig von den verschiedenen rechtlichen Ansichten unterrichtet, und sodann gewiß eher und besser in Stand gesetzt wird, selbst eine Ansicht zu gewinnen, als es wenigstens auf den einseitigen Vortrag eines allein vorbereiteten und instruirten Referenten möglich ist. Nachdem der Herr Maurer noch manches hieher gehörige näher entwickelt hat, sagt er: „demnach könnte denn bei öffentlich mündlicher Justiz mit weit mehr Gründlichkeit zu Werk gegangen werden, als es bei blos schriftlicher Mittheilung auch nur möglich ist, wenn man anders zugiebt, daß Gründlichkeit nicht gerade da zu Hause ist, wo am meisten geschrieben, sondern einzig da, wo die Sache selbst am besten von Grund aus erschöpft wird, daß dazu aber die mündliche Mittheilung weit geeigneter ist, kann jedem seine eigene Erfahrung, sein eigenes Leben bestätigen." Zu unserm Zweck sey es genug mit diesen Auszügen aus Schriften, die ganz und im Zusammenhang gelesen zu werden verdienen, von jedem, der sich über die im Streit liegende Frage gründlich unterrichten, und seine Meinung fest bestimmen will. Ich wollte nur die Resultate aus denselben, als Belege benutzen, und auf diese kompetenten Richter aufmerksam machen.

Ist im Civilprozeß das mündliche und öffentliche Verfahren ein Recht der Parthieen, so ist dieses noch heiliger und gewissenhafter zu beobachten im peinlichen Verfahren, dort handelt es sich von mein und dein, vom Vermögen einer ganzen Familie, von den Rechten der Wittwen und Waisen zwar u. s. w., das sind aber doch nur vergängliche Gegenstände, im Vergleich mit dem, was zum peinlichen Verfahren geeignet ist; hier handelt es sich nicht um bloßes Eigenthum, sondern meistens um das Höchste, was der Staatsbürger besitzt: um Ehre und guten Ruf — so lange dem Menschen seine Ehre noch bleibt, ist für ihn nichts verloren! — es handelt sich oft um das Leben — das letzte, was man dem Menschen nehmen kann! — hier ist öffentliches und mündliches Verfahren höchstes Bedürfniß, eine unbedingte Nothwendigkeit. Die lebendige Ueberzeugung, die ich mir als Zuhörer aller Verhandlungen von der Schuld oder Unschuld meines Mitbürgers, von der Unpartheilichkeit des Gerichts, von dem gesetzlichen Gang u. s. w. verschaffe, ist für mich beruhigend; diese natürliche jedem Staatsbürger zustehande Controlle ist eine große Sicherheit für den Staat und für die individuelle Freiheit eines einzelnen Staatsbürgers. Die Lage eines vor dem peinlichen Gerichtshof stehenden Menschen, wo schriftliches geheimes Verfahren statt hat, ist das peinlichste bei der ganzen Sache. Die Instruirung des Prozesses, der Vortrag aus den

von einem einzigen Menschen gefertigten Akten, die kollegialische Abstimmung, also die Beurtheilung von mehreren zwar, aber doch nur auf den einseitigen Vortrag des Referenten höchstens eines sich meistens conformirenden Correferenten, die alle sammt und sonders den Beschuldigten nie selbst sehen noch hören, die beschränkte schriftliche Vertheidigung, durch einen Sachwalter, dem man kaum die Einsicht in die Akten gestattet, die Gleichgültigkeit und Nachläßigkeit, mit der eine solche schriftliche Arbeit gewöhnlich gefertigt wird, weil der Verfasser zum Voraus weiß, daß seine Arbeit höchstens von Referenten gelesen und dann auf ewig in die übrigen Akten vergraben wird; alles das zusammen genommen ist ein höchst unvollkommenes für die Unschuld gefährliches und für den Staat eben so beunruhigendes Verfahren, weil der Schuldige ungestraft eben so leicht entschlüpfen, als der Unschuldige verurtheilt werden kann.

Man macht gegen die Oeffentlichkeit bei dem peinlichen Verfahren oft die Einwendung der Unschicklichkeit und der gefährdeten Sittlichkeit: hierüber ist im französischen Gesetzbuche wohl manches verfügt; es könnte aber diese Oeffentlichkeit in Criminalfällen nur auf Actif-Staatsbürger, mit Ausschluß des weiblichen Geschlechtes und der Jugend beschränkt werden; wir würden hierin uns dem Gerichtsgebrauch unserer deutschen Altvordern nur nähern, ohne uns vom Zweck

der Oeffentlichkeit zu entfernen, der keineswegs darin besteht, weiblicher Neugierde oder müßiger Jugend Stoff und Zeitvertreib zu verschaffen.

Geschwornen-Gericht.

Auch hierüber ist seit lange so vieles gesprochen und geschrieben worden, daß jeder leicht aus dem Für und Wider sich seine eigene Ueberzeugung verschaffen, und hiernach seine Ansicht und Meinung feststellen kann. Aber nicht ganz unwichtig scheint es mir, einige Irrthümer, die besonders bei fremden Gelehrten über dieses gerichtliche Institut bestehen, zu berichtigen, und jenes, was unsere schon erwähnten amtlichen Sachkenner darüber äussern, wieder beizufügen.

Man setzt sehr oft irrig voraus, daß Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Criminalprozeß mit dem Geschwornengericht unbedingt zusammen hänge, und eines aus dem andern folge. Das ist so wenig der Fall, daß ja in ältern Zeiten die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bei dem Criminalprozeß eingeführt waren, und doch keine eigentlichen Geschwornengerichte bestanden, daß demnach diese auch jetzt abgeschafft oder modifizirt werden könnten, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit unbeschadet, wie dieses schon nach der französischen Gerichtsordnung in Civilpolizei- und Zuchtpolizeigegenständen der Fall ist.

Der Ursprung des Geschwornengerichts ist vielfältig von den Rechtsgeschichtsforschern untersucht worden. Auch hierüber liefert der Hr. Staatsprokurator **Maurer** in seinem Werke das Gründlichste. Er theilt uns aus Quellen alles mit, was sich auffinden läßt, fügt als gründlicher und scharfsinniger Denker seine Ansicht hinzu, und am Ende sagt er sehr richtig:

„Das Resultat dieser historischen Untersuchungen ist, daß sich das Institut der Geschwornen aus den Eidhelfern, also aus alt-germanischen Keimen, allein nicht auf **deutschem** Grund und Boden **entwickelt** und **gebildet** hat. Daß aber daraus nichts gegen die Güte und Vortrefflichkeit desselben folgt, liegt wohl klar vor Augen. Auch Frankreich nahm dasselbe erst Anfangs der Revolution von dem ihm sonst so verhaßten England an, die Rheinlande von Frankreich, und keines dieser Länder bereut, was es gethan! So vieles was wir schätzen, was wir so gerne, wäre es anders thunlich und möglich, auf einheimischen Boden verpflanzten, die Perle selbst ist fremden Ursprungs. Warum also eine im Auslande **gereifte** Frucht nicht wieder dem heimischen Boden zurück geben, wo sie zuerst gekeimt und gewurzelt? Nahmen wir sogar römisches und kanonisches Recht auf, von welchem noch niemand behauptet, daß sie germanischen Ursprungs. Warum also etwas Einheimisches zurückstoßen, bloß weil es erst auf fremden Boden verpflanzt, gereift hat?

Und taucht die von Ausländern genährte und gepflegte Pflanze nicht in dieser Gestalt für den inländischen Boden, nun so veredlen wir sie auch unsererseits und pflanzen wie dieselbe nach Art und Bedürfniß des heimischen Bodens."

Herr Staatsprokurator Maurer verschweigt auch hier wieder nichts, was sich gegen die Geschwornen-Gerichte einwenden läßt, neigt sich aber dennoch für die Beibehaltung aus überwiegenden Gründen, und nach seiner aus eigener Erfahrung hervorgegangenen Ueberzeugung, ist aber keineswegs entgegen, daß die Institution einer bessern Einrichtung fähig sey und derselben bedarf.

Herr Ober-Staatsprokurator Lombard, indem er Oeffentlichkeit und Mündlichkeit auch im peinlichen Verfahren in Schutz nimmt, erklärt sich hingegen gegen die ganze Institution der Geschwornen-Gerichten.

Seine Aeusserungen über das mündliche Verfahren in Criminalsachen haben wir oben schon vernommen. Seine Meinung über die Geschwornengerichte geht dahin, daß dieselben, so wie sie jetzt bestehen für unsere Staatsverfassung nicht nur ein überflüssiges, sondern auch ein sehr unzuverläßiges Mittel sind zur Handhabung der Gerechtigkeit. Er bestreitet die Nützlichkeit aus dem Gesichtspunkte des dadurch beeinträchtigten landesherrlichen Rechts, er betrachtet dieses Institut als eine organisirte Opposition gegen den Souverain und

dessen Gesetze; wir können dieser Ansicht nicht beistimmen, und uns eine solche Opposition nur in einem revolutionairen, oder absolut despotischen Staate möglich denken, in einer durch feste gesetzliche Normen oder durch Stände beschränkten Monarchie wird diese Opposition nicht leicht bestehen. In einer unumschränkten Monarchie oder in einem despotischen Staate wird diese Opposition von kurzer Dauer seyn, da es von der unbeschränkten Regierungsgewalt abhängt, dieses Gericht aufzuheben, sobald es ihr gefällig ist. Aber ein anderer ganz einfach vor Augen liegender Grund gegen dieses Institut, wie es jetzt besteht, scheint uns: die Unfähigkeit der meisten Geschwornen, den Fall, über den sie ihre Meinung und ihr Urtheil aussprechen sollen, zu begreifen, oder nebst der Thatsache auch die meistens damit verbundene, oft sehr verwickelte, juristische Frage zu verstehen.

Diese Geschwornen haben die meistens schwere Aufgabe zu entscheiden: ob 1) der vorliegende Fall zu den peinlichen zu zählen, folglich dem peinlichen Verfahren zu unterwerfen sey. In letzterm Falle müssen 2) diese Geschwornen den Thatbestand und die Schuld des Angeklagten ausmitteln. Es ist aber für den Nicht-Juristen sehr schwer das Factische von den rechtlichen Folgen gehörig zu trennen; und da die Frage über schuldig oder nicht schuldig keine rein factische, sondern auch juridische Frage ist, so

werden Kenntnisse erfodert, die der gewöhnliche Geschworne nicht besitzt. Da diese Aufgabe, wie man bemerkt hat, meistens für die Geschwornen zu schwer ist, wird sie gewöhnlich von dem Präsidenten des Gerichts oder durch einen oder den andern Geschwornen, der die Sache begriffen, oder begriffen zu haben glaubt, gelößt; oder es gelingt der Beredsamkeit des Vertheidigers die Geschwornen zu gewinnen, sey es nun in der öffentlichen Verhandlung oder aussergerichtlich durch geltend gemachte Gewandtheit u. s. w. Was sich überhaupt gegen das Geschwornengericht sagen läßt, hat Herr von Feuerbach am ausführlichsten gethan, ob er gleich nur meistens politische Gründe dagegen anführt. Der Verfasser ist überzeugt, daß die meisten Einwohner, die als Geschworne berufen werden, eine Abänderung in dieser Institution wünschen, theils weil ihr persönliches Interesse es fodert, und hauptsächlich weil sie sich von ihren unzureichenden Fähigkeiten überzeugt halten, daher oft in der peinlichen Lage sich finden über Dinge absprechen zu müssen, die sie, der langen Verhandlungen ungeachtet, nicht gründlich verstanden und begriffen haben. Da es doch gewiß nicht geläugnet werden kann, daß es Fälle giebt, für deren Entwickelung und Entscheidung ein praktischer Verstand und die Kenntnisse der ersten Rechtsregeln nöthig sind, und der sogenannte natürliche schlichte Menschenverstand nicht mehr hinreicht. Man

muß einer solchen Verhandlung, die oft mehrere Tage währt, beigewohnt und beobachtet haben, wie so mancher Geschworene den Faden der Verhandlungen verlierend, oder durch die angestrengte ungewohnte Aufmerksamkeit ermüdet, während der Verhandlung sanft einschlummert, *) und nun bei dem Erwachen doch das schuldig oder unschuldig ausspricht, indem er im Vertrauen auf seinen wach gebliebenen Nachbar, sich der Meinung desselben konformirt. Alles das spricht doch gewiß nicht für das geschworene Institut unter dermaliger Gestalt!

Davon sind aber Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ganz unabhängig, und das geschworene Gericht selbst bleibt sogar unserer Meinung nach, ein Bedürfniß und ein Recht des Volkes, eine Garantie für den Staat und für die individuelle Freiheit, wenn nämlich die Geschworenen aus unabhängigen Rechtsverständigen bestehen, oder eine Wahlliste möglich ist, auf welche nur unterrichtete Einwohner und wissenschaftlich Gebildete sich befinden. Eine solche beengte Auswahl würde aber die wenig geeigneten Individuen über die Gebühr anstrengen, und ihren eigenen Geschäften gänzlich entziehen. Eine Zumuthung der Art kann dem Einzelnen nicht gemacht werden.

---

*) So etwas geschieht wohl auch in Rathskollegien, des §. 53. der allg. G. Ord. Th. 3. ohngeachtet.

Man hat früher schon einige hierher bezügliche Verbesserungen veranlaßt, und die ganz absurde Zusammensetzung der Geschwornen in so fern abgeändert, daß diese nicht mehr beinahe ausschließlich aus der niedrigsten Klasse der Einwohner geschehen konnte.

Man hat neuerdings in Frankreich noch wirksamere Abänderungen bestimmt, und einen größern Grundbesitz erfodert, auch den gelehrten Stand namentlich zuläßig erklärt. Ob aber hierdurch nicht das oben bebemerkte Inkonvenienz eintreten wird, muß der Erfolg zeigen. Uebrigens giebt ein großer Grundbesitz, folglich Reichthum, eben nicht immer Verstand und Geistesfähigkeiten, und ist daher auch kein richtiger Maaßstab.

Der Herr Staatsprocurator Bessel, in seiner schon erwähnten Denkschrift, erkennt die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Criminal- wie im Civilprozesse als einen Vorzug der bestehenden französischen Gerichtsordnung, gleichwohl scheint er den dermaligen Bestand des geschwornen Gerichtes nicht zu billigen, da er solches durch ein Collegium in seinem Organisationsplan ersetzt. Ueber Mündlichkeit und Oeffentlichkeit hingegen äußert er sich klar und bestimmt: „Die Mündlichkeit in Strafsachen", sagt er, „muß, wenn sie angenommen wird, unbeschränkt seyn; nicht blos der Angeklagte, sondern auch alle nicht besonders verhinderte Zeugen müssen vor Gericht erscheinen; denn nur

die Verbindung der Anzeigen, Aussagen, Erklärungen giebt die genaue Kenntniß des Factums, welche der Anhaltspunkt für das Urtheil ist."

„In der Sitzung erscheinen die Zeugen, mit Vorbehalt gewisser gesetzlich zu bestimmender Ausnahmen, persönlich vor dem versammelten Gerichte. Abweichungen von den früheren Erklärungen der Zeugen werden protokollirt. Das Verfahren nimmt mit dem Vortrage des Prokurators über die Anklage seinen Anfang, dann wird der Beschädigte, wenn er als Parthie aufgetreten ist, gehört, der Beschuldigte wird vernommen u. s. w.

Diese als Schriftsteller aufgetretenen Staatsbeamten sind demnach für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Peinlichen- wie im Civilverfahren; sie sind aber zum Theil gegen das geschworene Gericht, und begründen dadurch höchstens den Wunsch einer Revision, nicht aber einer gänzlichen Zernichtung der bestehenden Gerichtsordnung. Eine solche Revision wird heilsam, wenn sie das benutzt, was in neuern Zeiten in andern Staaten in Anwendung gekommen, oder zur Ausführung bereit liegt, wie z. B. die Entwürfe eines Criminal-Gesetzbuches für Hannover, Sachsen, die als die zwei neuesten Erzeugnisse zu betrachten und von Herrn Geheimen Rath **Mittermaier** in seiner schon berührten Schrift kritisch beleuchtet und mit andern verglichen wurden. Als Resultat geht hervor, daß das preußische Criminalrecht weit zurück steht. Diese Ver-

schiedenheit hat übrigens in der Natur der stets fortschreitenden Ausbildung des Menschen seinen Grund. Erwäge man nur, wie sehr der menschliche Geist in aller Hinsicht seit der Entstehung des preußischen Criminalgesetzbuches vorangeschritten; wie wichtig z. B. die gerichtliche Medizin seitdem auf die Criminalrechtspflege eingewirkt, da sie es ist, welche die Lehre über den Grad der Zurechnung erläuternd, eigentlich in vielen Fällen die Strafanwendung bestimmt. Dieser Zweig der gerichtlichen Medizin — die Seelengesundheitskunde — hat sich in der letztverflossenen Zeit ausnehmend ausgebildet, und damit ist die Criminalgesetzgebung menschlicher geworden. Die blutige Carolina und die sich darauf zum Theil noch gründenden älteren Criminalgesetzgebungen, können mit ihren mancherlei Todesstrafen, mit ihrem rädern bald von unten nach oben, bald von oben nach unten, mit ihren ausserordentlichen Strafen u. s. w. seitdem nicht mehr gerechtfertiget, nicht mehr angenommen werden. In den letzteren fünfzehn Jahren erschienen wichtige Schriften über physische Heilkunde, über Seelen-Gesundheitskunde, über Pathologie und Theraphie der Geistes- und Gemüthskrankheiten, namentlich Platners quæstiones medicinæ forensis müssen jeden Criminalisten aufmerksam und nachdenkend machen, aber auch überzeugen, daß die ältere Criminalgesetzgebung in vielen Punkten sich gegen die Menschheit versündiget hat.

Erschien Carmer mit seinen Gehülfen vor etwa vierzig Jahren als ein wohlthätiger Menschenfreund, der es zuerst unternahm, die unmenschliche peinliche Halsgerichtsordnung zu mildern, so würde er die damals wohl verdiente Krone jetzt ohne Anstand unsern neuern physiologischen Criminalisten aufs Haupt setzen. Daher mag es auch nicht als eine ungegründete Anmaßlichkeit betrachtet werden, wenn der Rheinländer dafür hält, eine vor vierzig Jahren gegebene Gesetzgebung — besonders die peinliche — entspreche weder dem heutigen geistigen Zustand der Menschen überhaupt, weder jenem der Rheinländer insbesondere, eben so wenig als seinen eigenthümlichen Verhältnissen.

Herr Oberstaatsprocurator Lombard bemerkte auch, daß die im preußischen Gesetzbuch angenommenen ausserordentlichen Strafen, philosophisch betrachtet, nicht zu billigen seyen, setzt aber hinzu, daß die Rheinländer mit Unrecht Furcht und Abscheu dagegen hätten.

Der Rheinländer, wie jeder andere civilisirte Erdenbewohner, strebt nach Vollkommenheit. — Will man ihm seine bestehende Gerichtsverfassung nehmen, so erwartet er, diesem natürlichen Triebe gemäß, etwas besseres, als das, was man ihm nehmen will.

Die Theorie über Gefängnißstrafen und körperliche Züchtigungen — Hiebe, Prügel u. s. w., die Herr L. vorträgt, und dessen Hinneigung zu den letzteren, wer-

den bei den Rheinländern schwerlich Eingang finden. Der angeführte Fall, daß ein Verurtheilter auf längere Zeit eingesperrt zu werden verlangte, als das Verdammnißurtheil gegen ihn ausspricht, gehört doch gewiß unter die seltenen Fälle, und kann durch besondere Umstände einmal sich ereignen; z. B. wenn der Verurtheilte sehr dürftig und nahrungslos ist, und sich daher im Arbeits- oder Zuchthause, wo er auf allen Fall genährt werden muß, glücklicher fühlt, als ausser demselben, wo er mit Nahrungssorgen zu kämpfen hat. Anders verhält es sich mit Hieben: nebst dem, daß diese gar keinen Nahrungsstoff enthalten, empört sich eines jeden Menschen Natur dagegen. Der Schluß des Herrn L. scheint daher ganz unrichtig, und seine Theorie — wenigstens für den Rheinländer — nicht passend. Der Verfasser dieses ist gegen alle körperliche Züchtigung. — Aus einer vierzigjährigen Erfahrung könnte er deren Unzweckmäßigkeit sowohl als Unanwendbarkeit bei dem Rheinländer nachweisen.

Da wir in diesem Augenblick erfahren, daß Herr L. von Sr. Maj. dem Könige zu der Gesetzgebungscommission berufen worden ist, können wir dem Rheinländer nur Glück wünschen, und zugleich den Wunsch äussern, daß Herr L., wie er den Rheinländer und dessen Bedürfnisse, vielfach richtig beurtheilt, er ihn auch in diesem Punkte nicht mißkenne, und auf körperliche Strafen nicht antragen möge.

Ich füge noch einen Auszug aus dem schon erwähnten Werke des so rühmlichst bekannten Herrn geheimen Raths Mittermaier über das preußische Strafgesetzbuch hier an; er sagt: „Man hat dem preußischen Strafgesetzbuche, das im 20. Titel des II. Theils des Landrechts enthalten ist, häufig Unrecht gethan, wenn man demselben allen legislativen Werth absprach. Wenn auch die darin vorkommenden Strafvorschriften oft sehr hart sind, wenn selbst unpassende Strafarten darin vorkommen, wenn auch die Todesstrafen noch so häufig und gegen die Foderungen der Gerechtigkeit einzelnen Verbrechen gedroht sind, so darf man nicht unberücksichtiget lassen, daß alle solche Vorschriften nicht so störend in der Praxis wirken konnten, weil der Gesetzgeber noch nicht zu dem System gekommen war, das richterliche Ermessen unbedingt auszuschließen, daher durch Fortbildung des Gerichtsgebrauchs manche Härten des Gesetzes weniger fühlbar wurden u. s. w."

„Geht man aber tiefer in das preußische Gesetzbuch ein, so zeigt sich dort vorzüglich das Schwanken des Gesetzgebers, der mit gesundem Sinne der bisherigen Ansicht treu bleiben, auf Doctrin und Gerichtsgebrauch rechnen wollte, während er auf der andern Seite schon durch das zur Zeit der Abfassung des Landrechts herrschend gewordene philosophische Streben nach Vollständigkeit der Mode der Zeit huldigte; so findet man die

selbst unrichtigen Ansichten der damaligen Rechtsphilosophie über Zurechnung im Landrechte; so enthält dieß auch manche Definitionen und allgemeine Sätze, die in kein Gesetzbuch, höchstens nur in ein Compendium gehören, oder in allgemeinen Amtsinstruktionen, oder in einem Compendium über Moral, nicht aber im Strafgesetzbuch ihren Platz finden können."

Der ganze Titel von körperlichen Verletzungen enthält Belege zu dem, was Herr Geheimerath Mittermaier hier gesagt hat. Das französische Strafgesetzbuch rechnet zu den Staatsverbrechen z. B. das Faux, selbst was an Privaturkunden verübt wird. Das preußische hingegen zählt sogar Jagdcontraventionen dazu! Ein Beweis, sagt Herr Geheimerath Mittermaier, wie wenig diese Gesetzbücher eine feste Ansicht von Staatsverbrechen zum Grunde gelegt haben.

Auch die ehemalige preußische Immediatjustizcommission am Rhein, aus den ersten Rechtsgelehrten des Landes, aus höhern Justizbeamten, Professoren und ausgezeichneten Advokaten gebildet, an ihrer Spitze der dermalige Staatsrath und Oberpräsident des Revisionshofes in Berlin, der von allen Rheinländern stets hochverehrte und von dem gelehrten Stand als ausgezeichnet praktischen Juristen, anerkannte Herr v. Sethe, hat schon vor zwölf Jahren ein amtliches Gutachten zu Gunsten der französischen Gerichtsordnung

und namentlich für Beibehaltung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit erstattet, welches dermalen nicht unerwogen bleiben wird. *)

*) Das merkwürdige Gutachten dieser Immediatjustizkommission war bisher nur Auszugsweise bekannt, wie solches im 4ten Bande des niederrheinischen Archivs für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege sich findet. In einer eben erschienenen neuen Schrift wird dieses Gutachten nun in Extenso mitgetheilt, und sowohl dessen Veranlassung als Inhalt sind höchst- und gleichwichtig für den in Frage befangenen Gegenstand.

Die Immediatjustizkommission wurde durch eine königliche Kabinetsordre v. 20. Juni 1816 hervorgerufen, und in dieser Ordre heißt es: „Ich will, daß das Gute überall, wo es sich findet, benutzt und das Recht anerkannt werde, daß daher die Kommission überall ohne vorgefaßte Meinungen zu Werke gehe und mit allen dortigen Gerichtshöfen und rechtsgelehrten Männern, sie mögen in einem Justizamte stehen oder nicht, wo sie nützliche und erfahrungsreiche Mittheilung zu vermuthen glaubt, sich in Verbindung setze. Auch Institute und Einrichtungen in der Justizverwaltung, welche aus der Lage der dortigen Verhältnisse als nothwendig und überwiegend nützlich sich ergeben, sollen deßhalb, weil sie sich nicht in dieser Art in meinen übrigen Staaten finden, nicht verworfen, sondern nur in eine solche Richtung gebracht werden, als sie der Zusammenhang mit dem Ganzen verträgt. Ich trage Ihnen auf, diesen meinen Willen hiernach in Ausführung zu bringen."

Hierauf erließ diese Kommission unter dem 4. November 1816 eine Bekanntmachung dieses Allerhöchsten Willens und eine sehr dringende Aufforderung an alle Gerichtshöfe und Rechtsgelehrte, eine Einladung an auswärtige Sachverständige, der Kommission Ideen und Ansichten über die bestehende Gesetzgebung mitzutheilen. Die Kommission erhielte damals einen großen Schatz von Materialien zu ihrem eben so ausführlichen als gründlichen Gutachten. Sie führt in demselben vieles wörtlich an, was die Justizhöfe und selbst einzelne Privatpersonen geäussert haben, und schließt mit den Worten: „Das öffentliche und mündliche Verfahren entspricht den Wünschen des bei weitem größern und gebildetern Theils der Bewohner der Rheinprovinzen am meisten; es entspricht überhaupt dem Stande der Kultur dieser Länder. Es entspringen aus ihm wesentliche Vortheile; es ist kein Fall bekannt geworden, worin es nachtheilig gewirkt haben könnte. Der mündliche Vortrag ist

Die Unvollkommenheit des preußischen Landrechtes wurde gleich nach dessen Erscheinen von der Regierung selbst dadurch ausgesprochen, daß man unaufhörliche Abänderungen in dieser Gesetzgebung verordnete; so sind ganze Abschnitte, wie z. B. der neunte im II. Thl. Tit. 1. von der Ehe zur linken Hand — der eilfte Abschnitt Thl. II. Tit. 1. Folgen des unehelichen Beischlafs — von unehelichen Kindern — der §. 2 — 4. Thl. II. Tit. 2. hinweggenommen worden. Auch sehr viele einzelne §§. sind abgeändert, die den Sinn des Gesetzes im Ganzen oft unverständlich machen, namentlich hat die Declaration vom 24. September 1798 vieles anders verordnet — andere Rescripte und Kabinetsordres sind ihr gefolgt, und noch neulich lieferte uns der Herr Dr. Neigebaur einen sehr volumineusen Band solcher, nur den zweiten Theil der allgemeinen preußischen Gerichtsordnung und das Notariat oder die freiwillige Gerichtsbarkeit betreffenden und erläuternden Verordnungen, die wieder für diesen Gegenstand eine ganz eigene Gerichtsordnung zu bilden scheinen.

Erwägt man nun noch, daß die königliche Kabinetsordre vom 23. Oktober v. J. vieles im preußischen Landrecht ausnimmt, was noch zur Zeit keine Gesetzes-

---

zur Ausmittelung der Thatsachen und der Erforschung der Wahrheit zweckmäßig und ausreichend; der Prozeßgang wird dadurch beträchtlich vereinfacht, und die Rechtsstreite schneller beendigt."

Diese Gründe haben die Kommission bestimmt, auf die Beibehaltung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens auch in bürgerlichen Sachen anzutragen.

kraft haben soll, so bleibt ja wenig übrig von dem ursprünglichen Landrecht, und dieses wenige ist auf allen Fall unzusammenhängend, unvollständig.

Wie sich der Landtag in Düsseldorf geäussert hat, ist uns nur aus öffentlichen Blättern bekannt geworden. Diese Aeusserungen wären demnach aber so kräftig und sachgemäß gewesen, daß man sie als den Wiederhall der Volksstimme betrachtet, und eben darum von dem gerechtesten Souverain nicht unerwogen bleiben werden, da Höchstderselbe öffentliche Meinung hochachtet. Wir haben einzelne Aeusserungen des Landtages vernommen, die, wenn sie also ausgesprochen und zum Thron gebracht worden sind, ihren Zweck nicht verfehlen werden, weil sie die Gefühle und Gesinnungen der Rheinländer treu, aufrichtig und in gebührender Ehrfurcht ausdrücken.

Eine reifere Revision des preußischen Landrechts wäre demnach auf allen Fall zu wünschen, ehe man diesem Landrecht in seiner dermaligen unvollkommenen Gestalt in Rheinpreußen Gesetzeskraft giebt, da nach erfolgter Revision doch wieder gar manches geändert werden wird!

Der Rheinländer hat die bestehende Gerichtsordnung größtentheils liebgewonnen, er befindet sich vor der Hand wohl dabei — Gefahr auf dem Verzug ist also nicht vorhanden. Unter solchen Umständen würde ich sogar das weniger Gute dem Besseren vorziehen,

wenn das Letztere in die Volksneigungen und Gewohnheiten allzu störend eingreifen sollte.

Und warum wollte man dem Rheinlande nicht eine bestehende Gesetzgebung einstweilen belassen, bis eine allgemeine für's ganze Königreich angenommen seyn wird? Bestehen doch im nördlichen Preussen und in Provinzen, die sich näher berühren, noch bis auf diese Stunde verschiedene Gesetzgebungen, deren Fortbestand und vorzugsweise Anwendung sogar damals in dem königlichen Publicationspatent vom 20. März 1791 ausdrücklich vorbehalten und befohlen wurde.

Auch verordnet die preußische Gerichtsordnung, daß die Auscultatoren sich besonders mit den in dem Departement des Collegii bestehenden Provinzial- und statutarischen Rechten näher bekannt machen sollen; sie werden nicht nur aus der Prozeßordnung, sondern auch über die Provinzial- und statutarischen Rechte geprüft.

Warum sollte denn der Rheinländer nicht auch sein eigenes Provinzialrecht, warum nicht Gewohnheitsrechte behalten, die dem Lande und dessen Oertlichkeiten zusagen! Warum sollte man ihm nicht denselben Vorbehalt einräumen, der den übrigen Provinzen bei dem Erscheinen des Gesetzbuches eingeräumt und erhalten wurde? Warum nicht wenigstens bis dahin, wo ein allgemeines — allerdings wünschenswerthes Gesetzbuch für's ganze Reich aus den Händen der Re-

visionskommission hervorgegangen seyn wird? Diese Wünsche sind von dem Landtag ehrerbietigst zum Thron gebracht worden; der erste königliche Beamte in der preußischen Rheinprovinz — ein des Königs Vertrauen und der Einwohner Liebe besitzender Mann, ein treuer, aufrichtiger, wahrheitliebender Diener seines Königs, ein redlicher, wohlwollender Verwalter der biederen Rheinländer ist das Organ dieser Wünsche! Dabei dürfen sich die Bittenden beruhigen: ein guter gerechter König, durch aufrichtigen Bericht seiner Beamten unterrichtet, wird gewiß die Wahrheit herausfinden aus den mancherlei Meinungen und Anträgen, und das, was wahrhaft Noth thut, bewilligen.

Der rheinische Kosmopolit, der ächte Vaterlandsfreund — Preusse — Baier — Hesse u. s. w. gleichviel, dehnt hier seinen Wunsch noch weiter, und hegt die Hoffnung, daß Preussen bei dieser Gelegenheit den Anklang zu einem gemeinsamen teutsch-rheinischen Gesetzbuch geben, und in Gemeinschaft mit den übrigen Souverainen der deutschen Rheinuferstaaten, dieses ächt deutsche Nationalmonument zu Stande bringen werde.

Der Verfasser erlaubt sich über diesen patriotischen Wunsch, über die Möglichkeit seiner Verwirklichung und über den Vortheil, den ein solches Werk dem rheinischen Volk gewährt, noch einige Bemerkungen.

Das linke Rheinufer, durch seine geographische

Lage schon lange Zeit unter römischer Herrschaft, theilte auch auf die natürlichste Weise nach und nach und früher als das rechte Rheinufer, die Gesetzgebung seiner Eroberer. Das römische Recht kam hier und dort noch mehr in Gebrauch durch die irrige Meinung, daß man das **römische Recht** als eine nothwendige Folge des **römischen Reiches** betrachtete; auch haben die Hohenstausischen Kaiser diese Ansicht darum unterstützt, weil sie das justiniansche Gesetzbuch für sehr geeignet hielten, eine gleichförmige und zugleich eine unbeschränktere monarchische Regierungsverfassung in ganz Deutschland auszubilden; dieses behaupten wenigstens unsere älteren Rechts-Geschichtsforscher und Staatsmänner, die **Olenschlager**, **Struben**, **Senkenberg**, **Silberrad** u. a.

Man nahm daher die italienischen Lehrer zu Bologna in Schutz, man ermunterte die deutsche Jugend dort das römische Recht zu studiren und demnächst in ihrem Vaterlande zu verbreiten. In Deutschland selbst gab es noch keine hohen Schulen; die Kaiser ließen sich in den wichtigsten Staatgeschäften von den Legisten und Decretisten Rath ertheilen, die einzelnen Reichsstände ahmten hierin nach, und so kamen diese römischen Rechtsgelehrten zugleich in Besitz der einträglichsten Stellen und Kanonikaten; sie drängten sich sogar in die Schöffenstühle! kein Wunder, daß das **römische** Recht nun bald für **gemeines** Recht in Deutschland galt, und

oft unter dem Namen: Kaiserrecht vorkommt. Diese geschichtliche Andeutung betrifft sowohl das linke Rheinufer als das übrige Deutschland.

Vor Ankunft der Franzosen bestand auf dem linken Rheinufer, welches unter so viele Herren vertheilt war, eine diesem verzerrten Bilde ganz ähnliche Gesetzgebung; fast in jedem Dorfe eine andere Gerichtsordnung — ein anderes Gesetz; zuweilen zwei und drei Herren — in dem nämlichen Dörfchen, die ihr Wesen getrieben, und die Souverainen spielten. Ausser dem sogenannten deutschen Rechte eine sonderbare Zusammensetzung des römischen und canonischen Rechtes, dann der Gewohnheitsrechte verschiedenen Ursprungs, fand man in jedem Ländchen und in jeder Gemeinde, wenn sie isolirt stand, und irgend einem Junker zugehörte, Landrechte und Dorfgewohnheitsrechte sogar, die gesetzliche Kraft erlangt hatten. An Machtsprüchen dieser kleinen Souverainen fehlte es auch nicht, und die Kabinets-Justiz der größeren, mit welcher uns Schlözer von Zeit zu Zeit bekannt machte, wurde von den mit Landeshoheit ausgestatteten schwächeren Herren im verjüngten Maaßstab ungehindert geübt und getrieben; der Reinertrag dem sportulirenden Amtmann in der Stille entzogen, und in des gnädigen Herrn Privatkasse eingeschoben.

Zu dem allem sollte nun das Reichskammergericht der Helfer in der Noth seyn!! Ein Gericht, welches

durch **Kästners** treffenden Witz am besten definirt wird: „der Olymp der deutschen Prozesse, weil im Olymp die Unsterblichen wohnen.“ Diese witzige Bemerkung konnte man damals auf viele deutsche Appellhöfe der reichsständischen Länder anwenden, die sich dieses höchste Reichsgericht zum Muster nehmend, das breite lange und schwerfällige schriftliche Verfahren mit aller Behaglichkeit nachgeahmt haben.

In dieser erbärmlichen Stellung fanden die Franzosen vor mehr als dreißig Jahren das deutsche Gerichts- und Justizwesen auf dem linken Rheinufer; daher eine große Geneigtheit der Einwohner, die Vortheile eines allgemeinen und gleichförmigen Gesetzbuches mit ihnen zu theilen, um mancher bisher erduldeten Justizplakereien überhoben zu werden. Es ist vielfältig bestätigte Erfahrung und die reinste Wahrheit, daß diese Aussicht zu einer allgemein-gleichförmigen Gerichtsordnung damals vieles beigetragen hat, wenn die Vereinigung des Landes mit Frankreich von Vielen gewünscht wurde.

Auch wurde diese Gesetzgebung nicht aufgedrungen; der deutsche Nationalstolz wurde geschont, und die **konstitutionelle Form** wenigstens, bei der Annahme beobachtet.

Diese, über ein halbes Menschenalter bestehende Gesetzgebung, verglichen in all ihren Unvollkommenheiten mit dem früheren Gerichtsunwesen, erklärt sehr

einfach die Furcht der Einwohner über eine dermalen neu einzuführende Gerichtsordnung, die sie aus Erfahrung noch nicht kennen, während sie mit der bestehenden größtentheils zufrieden sind. Die Einwohner haben diese erprobt und wünschen nur das Untaugliche hinweg; sie wünschen aber, daß man ihnen dafür Passenderes gebe, und so lange, bis dieses in der That aufgefunden ist, das Bestehende belasse.

Alles Provisorische ist schlimmer, als das einmal Bestehende. Ueberdieß haben die Einwohner noch eine gewisse, nicht schwer zu begreifende Scheu gegen jedes Provisorium; daher wird man ihnen auch ihren aufrichtigen Wunsch nicht verargen.

Diese Wünsche werden von allen deutschen Rheinländern mit den Rheinpreussen getheilt. Die Rheinhessen haben sich auf mancherlei Weise darüber erklärt, auch dann schon, als man nur von Ferne einige vorhabende Aenderungen im Justizwesen bemerkte. Die Stände in Darmstadt haben noch neulich auf zweckmäßige Abänderungen angetragen. Die Rheinbaiern sprechen es laut und bei allen Gelegenheiten aus, wie aufrichtig und tief erkenntlich sie ihrem König sind, daß Höchstderselbe ihnen ihre Gerichtsverfassung unberührt gelassen hat. Alle aber sind darin einverstanden, daß manches anders gestaltet und verbessert werden könnte, alle werden die Hände bieten zu jenem gemeinsamen Gesetzbuche, welches sie mit ihren deutschen Nachbarn

und Brüdern wieder enger vereinigt. Schon die große Verschiedenheit der rechtswissenschaftlichen Theorien und eine noch mehr verschiedene Praxis, die in Deutschland bestehen, machen ein gemeinsames Gesetzbuch, so weit es möglich ist, wünschenswerth. Die Sache ist allerdings schwierig, und wird sogar zweckwidrig, wenn man sie auf ein zu weites, aus sehr hetrogenen Theilen bestehendes Reich ausdehnen wollte.

Dieses ist aber der Fall nicht mit einem Landrecht, welches nur für die Rhein- und die diesem nächst gelegenen Länder gelten soll. Abkunft, Sitten, Charakter, Sprache, Klima, Gewohnheiten u. s. w. bilden von jeher aus den Rheinländern ein Volk — eine Familie, wenn gleich von verschiedenen Herren regiert. Daher ist ein gemeinsames Gesetzbuch für dieses Volk ein ganz natürliches Bedürfniß, dem keine feindseligen Elemente in den Weg treten, wie in einem aus mancherlei Völkerstämme zusammengesetzten weitschichtigen Reiche.

Die Ausführung dieses Wunsches ist auch darum weniger schwierig, weil er mit finanziellen Gegenständen nicht in Berührung kommt; denn, wollte auch eine oder die andere Regierung die Justizverwaltung zu finanziellen Absichten benutzen, so steht ihr das frei, und bleibt unabhängig von dem Gesetzbuche. Es ändert an dem Gesetze selbst nichts, wenn etwa in einem Lande das Urtheil auf freies — und im andern auf

sogenanntes Stempelpapier ausgefertigt wird. Ein solch gemeinsames Gesetzbuch befördert auch die allgemeine rheinische Landes-Industrie, und erleichtert den wechselseitigen Verkehr, dem die verschiedenartigen Gerichts-Ordnungen in sich so nahe gelegenen Ländern nur nachtheilig sind. Man begreift das leicht schon bei Kauf und Verkauf; wenn die Contrahenten jedesmal die verschiedenen Gesetze, Formen und Verordnungen berathen müssen, um sich gegen Schaden oder gegen gesetzliche Strafen zu wahren! Es thut dann Noth entweder jedesmal Rechtsconsulenten und die Gesetzbücher der verschiedenen Länder mit sich zu führen, was am Ende sogar beschwerlich wird, wenn man auch die Zoll- und Mauth-Tarife und die dahin bezüglichen Gesetze eines jeden Landes dazu rechnet!

Die Möglichkeit und Nützlichkeit eines gemeinsamen deutschen Gesetzbuches war schon früher Gegenstand gelehrter Verhandlungen. Der viel gelehrte Herr von Savigny in Berlin an der Spitze einer Parthie hat diese bestritten; man setzte hiebei das Ganze aus so vielen sich widerstrebenden Theilen bestehende Deutschland voraus.

Der in der gelehrten Welt so rühmlichst bekannte Herr geheime Rath Thibaut hat mit andern diese Behauptung Savigny's mit sichtbar überwiegenden Gründen bekämpft. Es konnte aber des Herrn von Savigny's Meinung auch unmöglich dahin gehen,

daß ein gemeinsames deutsches Gesetzbuch nicht einmal für die sich in Allem gleichenden deutschen Rheinlande ausführbar wäre!

Was Herr geheime Rath Thibaut früher schon in einem kleinen Aufsatze über diesen Gegenstand geschrieben, hat er näher und ausführlicher mit der ihm eigenen Gründlichkeit und Gediegenheit in einer besondern Abhandlung entwickelt *). Sie enthält alles was sich für die Sache sagen läßt; einzelne Stellen mitzutheilen wäre hier zwecklos, solche ausgearbeitete Ideen müssen im Zusammenhange gelesen und gewürdigt werden; diese philosophisch-juridische Abhandlung des Hrn. geheimen Raths Thibaut überzeugt uns von der Möglichkeit der Ausführung des Wunsches, daß „ein einfaches Gesetzbuch das Werk eigener Kraft und Thätigkeit, endlich unsern bürgerlichen Zustand, den Bedürfnissen des Volks gemäß, gehörig begründen und befestigen möge, und daß ein patriotischer Verein aller deutschen Regierungen dem ganzen Reich die Wohlthaten einer gleichen bürgerlichen Verfassung auf ewige Zeiten angedeihen lasse."

Und unser Wunsch dehnt sich bescheiden nur auf

*) Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland in dessen civilistischen Abhandlungen Seite 404.

das deutsche Rheinland, und etwa die ihm zunächst gelegenen rein deutschen Länder aus!

Auch ist der Zeitpunkt zur Ausführung eines solchen Werkes in mancher Hinsicht der geeignetste. Die vielen und vortrefflichen Materialien liegen hiezu allenthalben zerstreut, und müssen nur geschickten und geübten Händen zur Verarbeitung anvertraut werden; gerade daran fehlt es in unserm Deutschland dermalen gar nicht. Erwägen wir den zufälligen Umstand, daß die verschiedenen betreffenden Justiz-Ministerien mit den ersten Gelehrten und praktischen Geschäftsmännern besetzt sind, die das Theoretische und Praktische einer zu gestaltenden Gesetzgebung gründlich kennen, und die Arbeiten einer Gesetzgebungs-Commission im eigentlichen Sinne selber prüfen, verbessern, und als die competentesten Richter auftreten werden. Die Namen: Dankelmann, Zentner, Zillenhard, Grolmann u. s. w. gebieten Vertrauen und flößen Verehrung ein; alle haben sich als gelehrte Rechtskundige ersten Ranges, und als ausgezeichnete praktische Staats- und Geschäftsmänner kennbar gemacht, die die Behauptung unsers patriotischen Thibaut, die dieser vor zwölf Jahren aufgestellt hat*), vollständig widerlegen. Eben darum nennen wir auch den Zeitpunkt günstig, weil ein Zusammentreffen solcher Männer unter die seltenen

*) Civilistische Abhandlungen. Seite 436.

Zufälligkeiten gehört. Solche Männer kennen die Mittel und verstehen sie staatsklug und gerecht anzuwenden, das Werk zu vollenden, ohne den ständischen Rechten zu nahe zu treten. Es wird dieses nicht geschehen, wenn eine aus anerkannt ausgezeichneten Rechtsgelehrten bestehende Commission constituirt würde, nicht so zahlreich wie die meisten Ständeversammlungen, aber auch nicht zu beengt, damit jede betheiligte Regierung, nach Verhältniß der Bevölkerung mehrere vorzügliche und hiezu taugliche Rechtsgelehrte senden könne.

Damit die ständischen Rechte in jedem Lande aufrecht erhalten, und die Gesetzgebung dem gesetzlich mitwirkenden ständischen Einfluß nicht entzogen werde, wähle jede ständische Versammlung eine verhältnißmäßige von den betheiligten Regierungen gemeinschaftlich ausgemittelte Deputirten-Anzahl aus ihrer Mitte, um zu dieser Gesetzgebungs-Commission delegirt zu werden.

Jede Regierung wird ihren Ständen zur Pflicht machen, zu dieser Delegation nur Rechtsgelehrte wählen zu dürfen, damit nicht andere erscheinen, die durchaus nichts hiebei leisten können. Eine solche Maaßregel kann diejenigen ständischen Glieder, die nicht Rechtsgelehrte sind, nicht beleidigen. Sie leisten in andern Dingen wieder mehr, als ihre rechtsgelehrten Collegen. Non omnes possunt omnia. Damit soll sich

jeder beruhigen, und seine Eitelkeit nicht dem wahren Wohl des Ganzen vorsetzen. Es ist einmal notorisch, daß die große Mehrheit aller Ständeversammlungen nicht aus Rechtsgelehrten besteht, was im allgemeinen auch recht gut ist, weil die meisten Gegenstände nicht von der Art sind, daß Rechtsgelehrte dabei vorzüglichen Dienst leisten könnten. Aber gerade hier, wo es sich von Gesetzgebung ausschließlich handelt, können auch nur wirkliche Rechtsgelehrte als Delegirte genommen werden.

Diese verschiedenen ständischen Delegationen bilden mit den übrigen von den Regierungen ernannten Rechtsgelehrten einen gemeinsamen deutsch-rheinischen Landtag, berathen und beschließen gemeinsam mit diesem über die einzelnen Bestandtheile des zur Annahme in Vortrag gebrachten Gesetzbuches: die ständischen Rechte sind gewahrt und ihre Einwirkung zweckmäßiger benutzt.

Diesem Gesammtverein würde — doch nur für diesen Gegenstand — von allen Regierungen die ständische Gewalt zuerkannt. Was die Mehrheit desselben beschließt, werde, als Resultat der gemeinsamen Arbeit, den Regierungen zur Genehmigung, und um als gemeinsames Gesetzbuch promulgirt zu werden, vorgelegt.

Wer sollen aber diese Gelehrten seyn? Dieses zu bestimmen, überlasse man den Regierungen. Jede kennt am besten ihre tauglichsten Männer, und wird solche

aus der Masse der talentvollen wissentschaftlich-gebildeten Rechtsgelehrten herauszufinden wissen.

Wie viele hoch und mit Recht berühmte vortreffliche Rechtslehrer in Preußen, Baiern, Baden, Hessen werden nicht im ersten Augenblick aus eines jeden Mund vernommen werden, wenn von dem theoretischen Theil eines solchen Werkes die Rede ist! Wie viele der unterrichtetsten Geschäftsmänner und praktischen Juristen finden sich in den betheiligten Ländern, alle werth und geeignet als Deputirte bei diesem Verein zu erscheinen, und zum praktischen Theil dieser Gerichtsordnung besonders mitzuwirken!

Wie viele ausgezeichnete Männer, mit den deutschen, römischen und französischen Gesetzgebungen und Gerichtsordnungen gleich vertraut, finden sich am Oberrevisions- und Cassationshof zu Berlin, am Oberappellhof zu Cölln! Wie viele wackere Präsidenten, Prokuratoren und Richter an den verschiedenen Gerichtshöfen des linken Rheinufers von Achen bis Mainz, Zweibrücken und Landau?

Selbst wie viele geschickte Advokaten bei diesen Gerichtshöfen! Die Appellhöfe in Berlin, München, Mannheim, Darmstadt sind mit vorzüglichen Juristen besetzt, die, wenn gleich weniger vertraut vielleicht mit der französischen Prozedur, doch ganz geeignet sind, diese zu prüfen, und mit andern Gerichtsordnungen zu vergleichen; vertraut überdies mit des rheinischen Vol-

kes Wünschen und Bedürfnissen. Dieses letztere gilt besonders von den Richtern am rechten Rheinufer, zu Mannheim, Darmstadt u. s. w.

Schon aus der Zusammensetzung dieser Gelehrten von so verschiedenen Ansichten und Meinungen kann man auf eine heilsame Reibung schließen, die aber nur zur größern Gründlichkeit der zu erörternden Gegenstände führt. In einem solchen Verein wird nichts oberflächlich, nichts einseitig behandelt; wer sich aus falscher Ehrsucht etwa durch Nebenwege eindringen sollte, und seine Ansichten nicht gründlich darzustellen, diese nicht aus eigenen Mitteln zu vertheidigen wüßte, würde beschämt bald diese ehrwürdige Versammlung verlassen; Halbheit kann nicht bestehen, wo eine große Geistesmasse vereinigt ist, die mit Oberflächlichkeit sich nie verbinden kann.

Auch ausgezeichnete Gelehrte und praktische Staats- und Geschäftsmänner jener deutschen Länder, die sich nach ihrer geographischen Lage diesem rheinischen Rechtsverband nicht anschließen, sollen ersucht werden, ihre Ansichten und Meinungen dieser Versammlung mitzutheilen. Wie viel Vortreffliches würde man aus Sachsen und besonders aus Hannover zu erwarten haben, wo in den neuesten Zeiten eine ähnliche Gesetzgebungs-Commission Beweise von tiefen legislativen Kenntnissen gegeben hat. Und würde das lichtvolle Göttingen uns seine Ansichten vorenthalten? Eine solche wechselseitige Mittheilung

in einer so hochwichtigen Sache kann das Werk nur zur höheren Vollkommenheit bringen, und die Masse von Talenten und Kenntnissen, die hier in Thätigkeit gesetzt werden, allein bürgt uns für ein einfaches, klares, den Bedürfnissen der Einwohner entsprechendes Gesetzbuch, welches nie einem oder auch einigen allein überlassen werden darf. *)

Ein solches gemeinsames Gesetzbuch würde auch ein gemeinsames deutsch-rheinisches Obergericht — Appellations-Instanz — zur Folge haben, nach dem Wunsch und Antrag des gelehrten Thibaut. Muster einer gemeinsamen Gerichtsordnung hat uns der gründliche philosophische Rechtsgelehrte von Gönner auch schon mitgetheilt

Also allenthalben Andeutungen, allenthalben Materialien zu diesem großen Werk.

Dieser Obergerichtshof, auf gemeinsame Kosten errichtet und unterhalten, wird jedem Lande eine bedeutende Summe ersparen, und die Büdgets der Justiz-Ministerien merklich vermindern; ein gewiß nicht unerheblicher Grund zu dessen Ausführung in einer Zeit, wo in allen Ländern über schlechte Zeiten, über zu starke Abgaben u. s. w. geklagt wird.

Die Zusammensetzung dieses Obergerichtshofes ge-

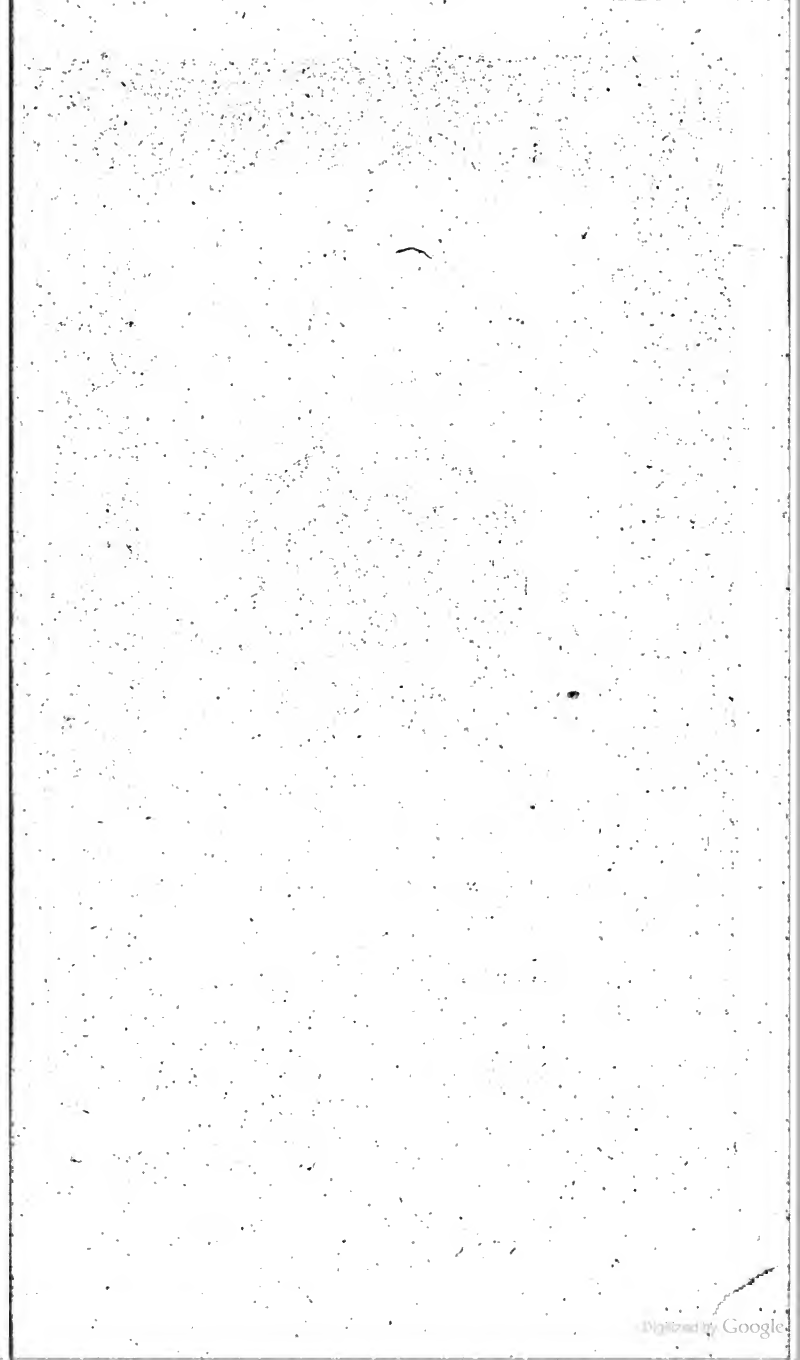
---

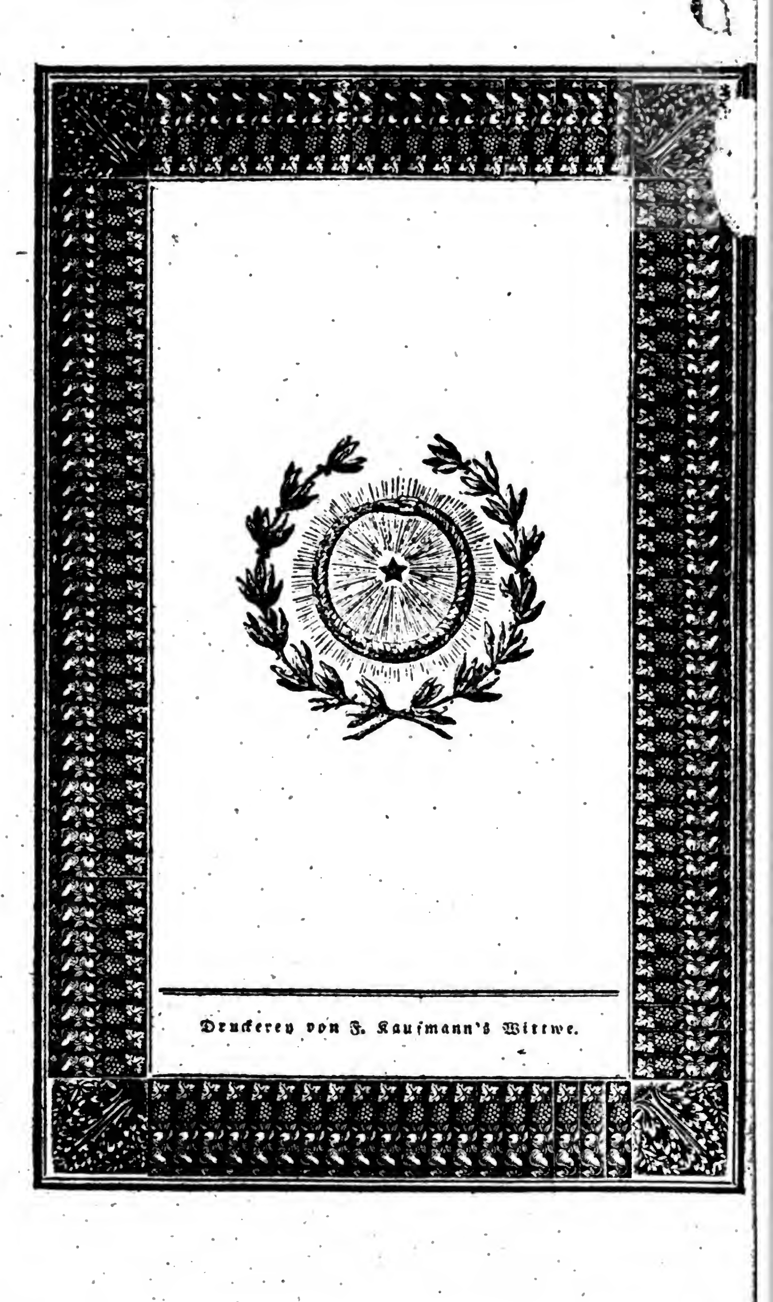
*) Aus diesem Grunde scheint auch die neuerdings ernannte Kommission in Berlin zu beengt. Wären auch sämmtliche Mitglieder die ersten Rechtskundigen des Reichs, so ist die Aufgabe, ein ganz neues Gesetzbuch zu entwerfen, viel zu wichtig und viel zu umfassend für ein halbes Dutzend Menschenköpfe, wenn sie gründlich und nicht etwa nach Verlauf eines Decenniums gelößt werden soll.

schähe, wie die Deputirtenzahl, nach Maaßgabe der Bevölkerung eines jeden betheiligten Landes; diese wird nach den wechselseitig angenommenen statistischen Verzeichnissen bestimmt; eben so wird jedes Land seine Beiträge zu Besoldungen der Räthe und des Kanzlei-Personals u. s. w. liefern, die unter allen Staatsausgaben zuverläßig die zweckmäßigsten und unentbehrlichsten sind.

Die Rheinländer haben seit dem vollendeten Kampf gegen fremde Herrschaft viele Beweise deutscher Nationaltugend abgelegt. Treu ergeben ihren verschiedenen Regierungen, und im Vertrauen auf den besten Willen derselben, bescheiden sie sich noch immer, wenn Zeit und Umstände es noch nicht möglich gemacht haben, die Früchte des längst errungenen Friedens vollständig ärnden zu können. Aber auch in diesem Vertrauen auf die Gerechtigkeit ihrer Regenten stets ihren Anhaltspunkt findend, hegen sie die gegründete Hoffnung, daß ihnen das Gute, was im Bereich der Möglichkeit liegt, nicht vorenthalten werde.

„Gebt also — wie Thibaut sagt — dem Bürger das unschätzbare Glück, daß er unter dem Schutz kräftiger, ungekünstelter Gesetze in allen Beziehungen frei, sicher und trotzig gegen seine Mitbürger auftreten, und ohne alle Aengstlichkeit und Nächstenfurcht sich des Seinigen als Familienvater, Eigenthümer und Geschäftsmann erfreuen kann."




Druckerey von F. Kaufmann's Wittwe.



